Krakauer Zeitung.

Nr. 148. Montag, den 2. Juli 1860.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. dem Merkantil-Kapitän, Johann Visin, zur Belohnung des durch seine achtjährige Seefahrt in außer-europäischen Meeren um die österr. Seeschifffahrt erworbenen Verdienstes die weiße Ehrenflagge und das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens; dann dem dermaligen Merkantil-Kapitän, Friedrich Bellavita, welcher in der Eigenschaft als Schiffsschreiber an der Vollbringung dieser Seefahrt wesentlichen Antheil nahm, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 27. Mai d. J. dem Titular-Hofsekretär, Heinr. Grafen Wilczek, und dem Sektionsrathe im Finanzministerium, Gustav Grafen Wilczek, die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. Juli.

Die officielle Mittheilung des preußischen Cabinets über die Unterredungen in Baden-Baden ist nunmehr erfolgt. Dieselbe besteht in zwei an diplomatische Agenten Preußens erlassenen Rundschreiben. Das erste Rundschreiben ist an die preußischen Gesandten an den deutschen Höfen gerichtet und gibt die officielle Version der von Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen-Regenten am 18. d. gesprochenen Rede. Das zweite Rundschreiben ist an die preußischen Gesandten an nicht deutschen Höfen gerichtet und enthält eine klare und bündige Darlegung der politischen Unterhaltungen, welche am 15. und 17. zwischen Sr. k. Hoh. und dem Kaiser Napoleon stattfanden. Der Kaiser hat Versicherungen der politischen Gesichtspunkte Frankreichs „ertheilt" und Se. kgl. Hoheit dieselben „entgegengenommen." Der Kaiser hat alle Angriffs-Ideen und kriegerische Absichten, die man Frankreich unterschiebe, „auf das Bestimmteste in Abrede gestellt" und unter Anderem erklärt, die Einverleibung Savoyen's und Nizza's sei durch vollkommen exceptionelle Verhältnisse veranlaßt worden, die sich nicht auf andere übertragen ließen und hinzugefügt, zwischen Italien und Deutschland fände keine Analogie statt. Bei dieser Gelegenheit hat der Kaiser sein Bedauern ausgesprochen, daß in Deutschland gewisse Blätter sich bemühten, Mißtrauen gegen Frankreich zu säen und so das sicherste Mittel anzuwenden, um den Geist beider Völker zu verbittern. In Erwiderung „dieser loyalen und beruhigenden Worte," heißt es dann in dem Rundschreiben weiter, „hat der Prinz-Regent dem Kaiser nicht verhehlen können, daß man in Deutschland fürchten zu müssen glaube, Frankreich werde durch die Verkettung der Ereignisse dahin getrieben werden, seine Grenze bis zum Rhein vorzuschieben, wie es dies in Betreff der Alpen gethan habe; aber Se. kgl. Hoheit habe seinerseits die feste Ueberzeugung, daß die beiderseitig kundgegebenen friedlichen Ansichten sich bestätigen werden." Herr v. Schleinitz fügt hinzu, daß andere politische Angelegenheiten nicht zur Sprache gekommen seien, daß jedoch in Veranlassung einer Bemerkung des Prinzen-Regenten über die Italienischen Angelegenheiten der Kaiser seine Zusicherung ertheilt habe, daß er seinen freundschaftlichen Einfluß auf das Turiner Cabinet im Sinne der Mäßigung und Versöhnlichkeit geltend machen werde.

Der Prinz-Regent von Preußen beabsichtigt, wie der „AAZ." aus vollkommen sicherer Quelle gemeldet wird, den Besuch des Kaisers Napoleon in Baden-Baden durch einen Gegenbesuch im Lager von Chalons zu erwidern. Dieser Besuch wird stattfinden, sobald der Kaiser selbst seine Residenz im Lager genommen haben wird und zwar unmittelbar von Baden-Baden aus, wohin der Prinz-Regent nach dem Aufenthalt in Wildbad noch für einige Zeit zurückkehrt.

Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen sind, wie die Wiener „Aut. Korr." meldet: jetzt sehr lebhaft. Der preußische Gesandte Herr Baron v. Werther hat häufig Besprechungen mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen von Rechberg und beinahe täglich gehen preußische Couriere von Wien nach Berlin.

Die vor einigen Tagen von der „Köln. Z." auszugsweise mitgetheilte preußische Circulardepesche an sämmtliche deutsche Regierungen vom 6. v. M. ist nach dem Dresdener Journal nicht an sämmtliche deutsche Regierungen, sondern nur an die Vertreter Preußens bei denselben gerichtet, jedoch nicht, um den Regierungen mitgetheilt zu werden, sondern um den Gesandten zur Orientirung zu dienen. Das Dresdener Journal fügt die Bemerkung bei, daß die Depesche sich unter Punkt 2 noch bestimmter im Sinne der Badener Ansprache des Prinz-Regenten, nämlich dahin ausspricht, daß der gegenwärtige Augenblick zu einer Bundesreform nicht für geeignet gehalten werden könne.

Die französische Regierung soll ihr jüngstes Rundschreiben an die Garanten der Wiener Schlußakte, um von ihnen die Anerkennung der Annexion von Savoyen zu erwirken, mit der positiven Erklärung begleitet haben: der Kaiser werde nicht eine Seele der savoyischen Bevölkerung abtreten. Möglich, daß diese Erklärung nicht ausdrücklich in der durch Graf Persigny dem Chef des Foreign-Office überreichten Depesche steht, weil, da diese Depesche dem Parlament vorgelegt werden muß, man vermeiden wollte, England vor den Kopf zu stoßen. Aber, was kein Geheimniß in der diplomatischen Welt ist, indem Hr. Thouvenel es offen allen Repräsentanten der betreffenden Mächte wiederholt erklärte, die französischen Agenten sind angewiesen, bei der Ueberreichung des fraglichen Rundschreibens die Bemerkung hinzuzufügen: es würden die Tuilerien zu keiner Gebietsabtretung zu Gunsten der Schweiz sich mehr herbeilassen, nachdem der helvetische Bundesrath in seiner Note vom 23. Mai die französischen Vorschläge abgelehnt hat.

Einer Depesche der „Indépendance" zufolge hatte der schweizer Bundesrath die amtliche Anzeige erhalten, England habe als Antwort auf die Note Thouvenel's erklärt, daß es in den ersten französischen Vorschlag, nämlich in den Zusammentritt einer Konferenz, willige.

Der „Chronicle," das man jetzt — man verzeihe den Ausdruck — um seiner grob-inspirirten Artikel willen im Auge behalten muß, schimpft auf die Schweiz wie besessen, weil sie die Neutralisationsfrage nicht ruhen lassen wolle. Die Frage sei langweilig (ein treffliches Argument!), und die Welt habe es satt, fortwährend das alte Lied „Chablais und Faucigny, und Faucigny und Chablais" singen zu hören. Die Schweiz sei gewöhnt, Touristen zu prellen, und wolle jetzt diese Kunst auf die Politik anwenden; sie mache Riesen aus Cretins und habe ein, zwei Jahrhunderte von dem mythischen Apfel Tell's gelebt. Wenn die Schweiz bei der Annexionsgeschichte wirklich um eine Kleinigkeit zu kurz komme — so büße sie damit nur einen kleinen Theil ihrer Sünden ab.

Die Grenzfrage zwischen Frankreich und Piemont ist, obgleich Pariser officiöse Blätter bereits gemeldet, daß sie endlich zum glücklichen Austrage gekommen sei, noch nicht gelöst. Frankreich hat die von Fanti vorgeschlagene Linie definitiv verworfen und Piemont will wohl auf Lienvala verzichten, nicht aber auf Tenda und Briga. Da die französische Partei in diesen Ortschaften eine Demonstration gegen Piemont gemacht hat, so sind sie auf Befehl des Grafen Cavour militärisch besetzt worden. Frankreich besteht auf der Abtretung derselben und hat neuerdings vorgeschlagen, sie zu neutralisiren, doch sollten sie nichts destoweniger zum Kaiserreich geschlagen werden. So standen, wie ein Corr. der „NPZ." schreibt, die Sachen vor wenigen Tagen.

Der Berliner Correspondent Stern erfährt, daß der englisch-hannoversche Vertrag wegen des Stader-Zolles bis zum 14. November d. J. verlängert worden ist. Gleichzeitig soll das englische Cabinet einen auf die Ablösung dieses Zolles bezüglichen Vorschlag gemacht haben, wonach die Gesammt-Ablösungssumme auf drei Millionen Thaler festgesetzt werden soll, wovon eine Million von England, eine Million von Hamburg und die dritte Million von den übrigen Betheiligten zu zahlen sein würde.

Die dänischen Zeitungen, namentlich „Berlingske Tidende" und „Fädrelandet" glauben an einen nah bevorstehenden Krieg mit Deutschland und werfen die Frage auf, „wie steht es mit unserer Widerstandsfähigkeit, mit unserer Bewaffnung, vor Allem mit unseren Allianzen?" „Berl. Tid." dringt auf gezogene Kanonen, „Fädrelandet" immer wieder und wieder auf ein festes Skandinavisches Bündniß. Der Gedanke liegt nah, daß dieser ganze Kriegslärm nur gemacht wird, um der wohlbekannten Skandinavistischen Politik des Herrn Ploug und seiner Zeitung („Fädrelandet") Vorschub zu leisten.

Der Graf von Montemolin und dessen Bruder haben, nach Berichten aus Madrid vom 28. v. Mts., hre Verzichterklärungen anullirt.

Aus Neapel, 28. Juni wird über Paris gemeldet: Heute wurden gleichzeitig die Commissariate (Polizei-Commissariate?) von zwölf Stadtvierteln geplündert, die Archive derselben verbrannt, die Agenten ermordet. Der Belagerungszustand ist über die Stadt verhängt, Zusammenrottungen sind verboten. (Dazu bemerkt das „Correspondenz-Bureau": „Nach zuverlässigen directen Nachrichten, welche bis zum 29. Juni reichen, sind die aufständischen Banden, welche am 28. Juni die in der obigen Depesche aufgeführten Gewaltthätigkeiten begangen hatten, unter Anderm hatten sie auch versucht, die Sträflinge aus den Gefängnissen zu befreien — zuletzt von den Truppen überwältigt worden, bei welcher Gelegenheit mehrere Rebellen das Leben verloren. Zugleich mit der Verkündigung des Belagerungszustandes wurde auch eine Bürgergarde gebildet. Das neue Ministerium hat sich bereits gebildet. Die Königin-Mutter mit den Prinzessinen, ihren Töchtern, war am 28. Juni Abends nach Gaeta abgereist. Se. Majestät der König befand sich in Neapel. Das Gerücht von seiner Erkrankung ist unwahr.") Vom 29. Juni wird gemeldet, daß die Ordnung nicht wieder gestört wurde.

Die ministerielle „Morning Post" meldet den Aufstand mit einem Zusatz, den die über Paris eingelangte Depesche nicht enthält: „Der Aufstand sei losgebrochen, weil die Reformen nicht genügten." Ferner heißt es in der Depesche des Londoner Blattes: Wenn dem französischen Gesandten Baron Brennier die Genugthunng verweigert wird, dürfte die französische Flotte handelnd auftreten.

Einer aus Neapel vom 28. v. M. der „Oest. Ztg." zugekommenen telegraphischen Mittheilung zufolge, hatte sich die dortige Regierung zu folgenden Zugeständnissen bereit erklärt: a) Bildung eines neuen Ministeriums. b) Eine auf liberalen Grundsätzen zu erlassende Constitution für Neapel und Sizilien. c) Für Sicilien überdies eine abgesonderte Regierung. d) Vereinigung der italienischen Nationalfarben mit dem königlichen Wappen; und e) Versuch einer Verständigung (also nicht: Allianz) mit Piemont.

Die Unterhandlungen zur Herbeiführung dieser Verständigung haben bereits begonnen, indem der neapolitanische Hof dem sardinischen Gesandten Villamarina Eröffnungen gemacht hat, welche derselbe sofort durch seinen Sohn, dessen Ankunft in Turin bereits erfolgt ist, nach Turin vermittelte. Nunmehr erklärt sich auch Garibaldi's Antwort an den Gemeinderath von Palermo. Der Kaiser Napoleon nämlich, der, laut der „Independance", dem Könige Franz den schriftlichen Rath ertheilte, sich mit Sardinien zu verbünden, hat, demselben Blatt zufolge, gleichzeitig an Victor Emanuel geschrieben, er solle dafür sorgen, daß Garibaldi nichts gegen Calabrien unternehme, und Victor Emanuel habe hierauf wirklich in diesem Sinne an Garibaldi geschrieben. Die Antwort nun, welche Garibaldi den Palermitanern ertheilte, zeigt, daß der Diktator entschlossen ist, auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zu beharren. Es fragt sich jedoch, was die Sicilianer zu dem Angebote des Königs Franz sagen werden. Garibaldi hat einen Vertrauten, den Sicilianer Salaffia, nach Frankreich geschickt, und derselbe wird gegenwärtig bereits in Paris eingetroffen sein.

Das neue neapolitanische Ministerium unter Spinelli's Präsidentschaft enthält folgende Namen: de Martino, Aeußeres; Delré, Inneres; Torella, Cultus; Morelli, Justiz; Lestuic, Krieg; Garofalo, Marine; Manna, Finanzen.

Aus Turin wird vom 29. v. M. gemeldet, daß die neapolitanische Regierung die Freilassung der genommenen Schiffe und deren Passagiere (Freischärler) angeordnet habe. Man war in Neapel wegen Anarchie und wegen eines Conflictes zwischen den Lazzaroni und der übrigen Bevölkerung besorgt. Der neapolitanische Correspondent der „Indép. belge" schreibt: „Die Mannschaften der sardinischen Handelsschiffe kommen ans Land und stimmen alle möglichen patriotischen (revolutionären) Gesänge unter dem Beifallsjauchzen der Menge an, während die sonst so eifrige Polizei kein Lebenszeichen gibt.

Nach der „Opinione" hätte Garibaldi die Auflösung der geistlichen Körperschaften der Jesuiten und Liguorianer, deren Ausweisung aus Sicilien, und die Einziehung ihrer Güter verordnet.

Der Stadtrath von Palermo hat Alex. Dumas das Bürgerrecht verliehen.

In Messina sind von dem Fort Don Blasco die gegen die Stadt gerichteten Kanonen weggenommen und nur jene belassen worden, welche gegen Süden das Meeresufer und die Meerenge in der Richtung nach Calabrien bestreichen. Der Neapolitanische Dampfer „Capri" hat Geschütze von Palermo nach Messina gebracht und dort ein Bataillon Carabinieri an Bord genommen, um es nach Reggio zu transportiren. Die Piemontesische Dampffregatte „Governolo" ist am 14. d. M. bei Messina vor Anker gegangen. Man will wissen, daß die Regierung im Süden von Messina ein verschanztes Lager anzulegen beabsichtigt. Von Neapel aus treffen enorme Vorräthe an Proviant und Munition in Messina ein. Garibaldi sucht die dort befindlichen Soldaten zur Desertion zu verlocken. Jeder Ausreißer erhält eine Prämie von 30, und wenn er seine Waffen und sein Gepäcke mitbringt, 50 Ducati.

Die neuesten Nachrichten der Patrie aus Italien lauten: „Eine telegraphische Depesche aus Neapel vom 25. Juni versichert, daß die Wahl-Versammlungen auf den 7. Juli zusammenberufen würden. Zu derselben Zeit soll das die Liste der Senatoren enthaltende Decret veröffentlicht werden. Die Senatoren werden unter den hervorragendsten Mitgliedern der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, der Akademieen, der Marine und der Armee gewählt werden. Die Ernennung des Commandeurs de Martino zum neapolitanischen Minister des Auswärtigen ist von der Diplomatie günstig aufgenommen worden. Trotz der durch die Verleihung der Verfassung herbeigeführten neuen Lage der Dinge sind energische Anordnungen wegen Fortsetzung der Feindseligkeiten gegeben worden. Dem in Messina commandirenden General ist anbefohlen worden, sofort die Defiléen von Mancozano, ungefähr 20 Kilometer von der Citadelle, zu besetzen. Von ihnen aus hat man Zutritt in das Thal von Messina, und wenn es den neapolitanischen Truppen gelingt, sich dort zu halten, so können sie die Berennung der Stadt von der Landseite her verhindern. Stadt und Provinzen von Neapel genossen bei Abgang der letzten Nachrichten fortwährend der größten Ruhe."

Am 26. ist, wie die „Patrie" meldet, „in Folge königlichen Befehles die konstitutionelle neapolitanische Flagge am 26. Juni, Morgens, auf dem Fort St. Elmo unter dem Donner der Kanonen aller Forts der Stadt aufgezogen worden. Sie wird dort, wie im ganzen Königreiche, statt der bisherigen königl. neapolitanischen Flagge wehen."

Die clericale „Armonia" bringt eine eigenthümliche Version über die mißglückte Sendung de Martino's nach Paris. Hienach hätte König Franz II. seinen Mittheilungen die Form des folgenden Dilemmas gegeben: entweder habe er es mit der Revolution allein zu thun, und dann werde er auch mit ihr allein fertig werden; oder aber es stehen ihm die Großmächte gegenüber, welche ihn für den Widerstand seines Vaters und seine eigene Unabhängigkeit büßen lassen und ihm mit Hilfe der Revolution Sicilien entreißen wollen, dann befinde er sich nicht in der Lage, den Kampf weiter zu führen. In diesem Falle sei er entschlossen, Sicilien zu Gunsten Rußlands abzutreten, wie dies mit der Lombardei zu Gunsten Kaiser Napoleon's geschehen sei. Rußland möge dann über Sicilien verfügen. — Kaiser Napoleon habe hierauf Herrn de Martino den Rath ertheilt, sich an den sardinischen Hof mit seinen Protesten zu wenden.

Das Reutersche Büreau hat erfahren, daß der neapolitanische Gesandte Martino nur mündlich in Paris verhandelt und kein Austausch von Schriftstücken stattgefunden hat.

△ **Wien**, 29. Juni. Aus der Verhandlung des Verstärkten Reichsrathes am 21. Juni, welche Sie so eben ihren Lesern mittheilen, geht wie aus jener vom 8. Juni zunächst die vollständige Redefreiheit der Mitglieder und die wortgetreue Veröffentlichung dessen,

was dieselben gesprochen, mochte es auch nichts weniger als angenehm klingen, hervor. Zwei der Erfordernisse, welche gewöhnlich für unumgänglich nothwendig gehalten werden, damit eine derartige Versammlung etwas Ersprießliches leiste, sind also vorhanden: Redefreiheit und Oeffentlichkeit. Geht mit eben so unumstößlicher Gewißheit aus den Verhandlungen auch das Vorhandensein des dritten Erfordernisses hervor, nämlich der herzlichen und selbstverleugnenden Einmüthigkeit aller Mitglieder, nur allein das Wohl des Ganzen im Auge zu haben, und Sonderinteressen lediglich soweit zu berücksichtigen, als ihre Berücksichtigung für das Gesammtwohl der Monarchie nothwendig ist? Das ist jedenfalls das wesentlichste Erforderniß, wenn der Verstärkte Reichsrath seine Aufgabe, das Centralorgan für die höchsten und allgemeinen Interessen der Monarchie am Throne zu sein, mit gutem Erfolge lösen soll. Wir glauben, daß wenn man die letzte Verhandlung in ihrer Gesammtheit auffaßt, trotz einzelnen Stimmen, welche gewisse Sonderinteressen zu sehr betonten, behaupten zu dürfen, daß dieses Erforderniß auch vorhanden ist, daß der Reichsrath als Gesammtcorporation von der Idee der untrennbaren Reichseinheit unter Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller Nationalitäten und Länder beseelt wird. Wir glauben dies um so lebhafter, da die Voraussetzung der Reichseinheit die Lebensbedingung seines Daseins und die conditio sine qua non seines ersprießlichen Wirkens bildet.

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. Juni.

[Authentischer Bericht.]

(Fortsetzung.)

Graf Apponyi erhält nun das Wort und spricht sich folgendermaßen aus:

„Nach der bisherigen Debatte ist es mir sehr schwer, zu entnehmen, ob die hohe Versammlung in die Vorfrage eingegangen ist oder einzugehen gedenkt. Für diesen Fall würde ich mich verpflichtet fühlen, jene Prinzipien entschieden auszusprechen, die mir durch meinen hier deutlich präzisirten Standpunkt vorgezeichnet sind, und denen gemäß ich allerdings für das kompetente, das passendste und das geeignetste Organ zur Prüfung der Grundbuchsangelegenheiten den Landtag betrachte. So wenig ich Ursache habe, im Allgemeinen die Grundsätze zu verhehlen, deren volle Würdigung ich als ein unablässiges Erforderniß betrachte, um die höchsten Interessen des Gesammtstaates auf Grundlage des Rechtes und der Stabilität zu sichern, so sehr gebietet mir doch die Rücksicht der Opportunität und die Rücksicht der Mäßigung, die ich eben in dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen finde, und die mich in der gegenwärtigen Lage und im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung am meisten zu befriedigen scheint, mich dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen anzuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß derselbe nichts anderes beabsichtigt hat, als die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit aus dem einzigen Grunde zu vermeiden, damit nicht prinzipielle Fragen heute auf diesem Felde erörtert und entschieden werden wollen, welche nur durch eine höhere und konkrete Auffassung der Gesammtverhältnisse auf gedeihliche Art gelöst werden können, während sie vorzeitig und so zu sagen abstract dargelegt, zu Mißdeutungen und Spaltungen in dieser hohen Versammlung führen können, welche Versammlung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die Dringlichkeit ihrer Hauptaufgabe vor Allem der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens bedarf. Das hohe Interesse, welches ich in die Hauptaufgabe des verstärkten Reichsrathes setze und die Hoffnungen, welche ich an die Aufrichtigkeit unseres Zusammenwirkens knüpfe, legen mir in doppeltem Maße die Pflicht der Mäßigung und Klugheit auf; insbesondere aber die Erwartung und zwar die in mir sehr gesteigerte Erwartung, daß die Budget-Verhandlungen der hohen Versammlung Gelegenheit geben werden, jene höheren Faktoren des Gesammt-Organismus, die auch auf die finanziellen Verhältnisse, auf die materiellen Beziehungen des Staates entscheidend einwirken, einer ernsten Würdigung zu unterziehen und eben dadurch eine sehr wünschenswerthe Verständigung in jenen principiellen Fragen zu erzielen, die jetzt bei jeder speciellen Frage nur zu unfruchtbaren Controversen führen. Dies ist der Grund, warum ich mich dafür entschieden habe, dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen beizustimmen. In der That müssen wir uns Alle in der Ueberzeugung begegnen, daß unsere Hauptaufgabe in der Regelung, der Prüfung des Staatshaushaltes und in der ernsten Würdigung der damit verbundenen principiellen Fragen liegt und würde uns darüber auch nur der mindeste Zweifel bleiben, würden uns nicht schon die Worte darin bestätigen, die wir in dem Allerhöchsten Erlasse über die Einsetzung des verstärkten Reichsrathes vernommen, so wie jene Worte, welche wir bei Eröffnung des Reichsrathes aus dem Munde Sr. k. k. Apostolischen Majestät selbst, wie von Seite Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs-Präsidenten gehört haben, so würde uns das bange Gefühl der Gegenwart, so wie jenes der drohenden Zukunft zu dieser Thätigkeit von selbst drängen, einer Thätigkeit, welche die materiellen und geistigen Verhältnisse der Monarchie mit gleicher Sorgfalt würdigen muß, um Sr. Majestät unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser die Mittel an die Hand zu geben, das Wohl der Monarchie auf dauernde und feste Grundlagen basiren zu können.

Ich für meinen Theil bin weit entfernt, den Werth einer Vorlage, die dem Reichsrathe zugewiesen wird, zu bezweifeln und in Frage stellen zu wollen. Ich erkenne ihre relative Wichtigkeit gerne an. So viel aber kann ich behaupten, daß die Wichtigkeit jeder dieser speciellen Fragen durchaus nicht mit derjenigen des Berufes verglichen werden kann, zu welchem der Reichsrath gedrängt, gewaltsam gedrängt wird; eben diese Thätigkeit des verstärkten Reichsrathes hat auch die Bedeutung der Versammlung in der Meinung aller wahren Freunde Oesterreichs erhöht. Es hieße diese Meinung beirren, wenn andere Gegenstände in den Vordergrund träten und so zu sagen als die ersten Leistungen des verstärkten Reichsrathes in die Welt hinausgehen würden.

„Ich habe den Antrag des Herrn Grafen Szécsen mit großer Aufmerksamkeit angehört und bin in der Lage mit Zuversicht zu behaupten, daß er die Kompetenz des Reichsrathes durchaus nicht in Frage gezogen, daß er eine Ablehnung aller Vorlagen durchaus nicht angestrebt und daß er ebensowenig eine Instruktion für die Grundbuchs-Kommission beabsichtigt hat.

„Der Antrag des Herrn Grafen Szécsen ging einzig dahin, daß jetzt zur neuen Wahl geschritten werde, daß aber zu gleicher Zeit der Reichsrath aussprechen möge, durch diese neue Wahl solle keiner der Vorfragen präjudicirt werden, welche damit verbunden sind und folglich auch nicht jener, die ein verehrtes Komité-Mitglied zum Austritte veranlaßt hat. Graf Szécsen hat auch gewünscht, daß der hohe Reichsrath es ausspreche, er halte gegenwärtig keine Beschlußfassung in dieser Angelegenheit für zweckmäßig, aus dem einzigen Grunde, um nicht auf das Feld principieller Verhandlungen gedrängt zu werden und nicht solchen prinzipiellen Lösungen vorgreifen zu müssen, die der Reichsrath einzig und allein durch die Gesammt-Auffassung der Verhältnisse und deren Beleuchtung erreichen kann. In diesem Sinne schließe ich mich dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen an."

Der a. o. Reichsrath Graf Clam-Martinitz ergriff jetzt das Wort zu folgender Rede:

„Es gehört gewiß ein hoher Grad von Selbstüberwindung dazu, wenn man unter dem Eindrucke der heutigen Debatte derselben auf jenes Gebiet, welches betreten worden, nicht folgt und jene Saiten nicht nachtönen läßt, die angeklungen haben bei Berührung dieser Frage und wovon das Echo noch in jeder Brust nachklingt. Es ist aber eben diese Selbstüberwindung welche ich in dem gegenwärtigen Augenblicke als nothwendig betrachte und für eine höhere Pflicht als jene ansehe, in dieser Angelegenheit meine Meinung und zwar gründlich auszusprechen. Ich schließe mich vollkommen der Antragstellung des Hrn. Grafen Szécsen an, da dieser Akt der Abnegation unsere nächste Verpflichtung ist und zwar nicht deßhalb, weil wir dieser Frage aus dem Wege gehen und uns nicht darüber klar und offen aussprechen sollen, sondern weil wir unsere Kräfte nicht zersplittern und unsere Meinungen nur dort aussprechen mögen, wo sie wirklich einen heilsamen Erfolg haben. Darum sollen wir jetzt nicht gedrängt werden zu einer Beschlußfassung über Angelegenheiten, indem wir vielleicht einer noch viel wichtigeren Entschließung vorgreifen, welche uns bei der Budget-Debatte möglicherweise präjudizirlich werden würde.

„Ich glaube nicht gerade die Worte des Hrn. Dr. Hein gebrauchen zu sollen, daß es ein Selbstmord des Reichsrathes wäre, wenn er im Bewußtsein, einer wichtigen Aufgabe entgegen zu gehen, seine Kräfte nicht unnöthig verbraucht. Das ist nicht Selbstmord sondern Aufbewahrung der Kräfte zu dieser Aufgabe. Es ist aber auch kein Widerspruch mit unserem früheren Beschlusse dabei; wir haben nicht die Absicht, eine Instruktion zu geben, das will Graf Szécsen keinesfalls, sondern er stellt sich ganz auf den Boden des Beschlusses der Sitzung von 8. d. M. Er ist daher nicht im Widerspruche mit unseren früheren Beschlüssen.

„Ich muß aber auch noch Einiges bemerken in Bezug auf dasjenige, was Herr Dr. Hein gegen den Hrn. Grafen Szécsen angeführt hat und das mir aus den Worten des Herrn Grafen Szécsen nicht hervorzugehen scheint. Es ist nicht, wenn ich mich recht erinnere, gesagt worden, daß wir eine Bitte oder einen Antrag an die Regierung zu stellen haben, kein Gesetz zu erlassen, sondern wir sollen einfach mit dem heutigen Beschlusse die Ueberzeugung aussprechen, daß das Gewicht dieser Gründe die hohe Regierung bestimmen dürfte, den verstärkten Reichsrath in Lösung seiner wichtigsten Aufgabe nicht zu beeinträchtigen. Die Worte kann ich hier wohl nicht wiedergeben, aber ich glaube, daß die Entwürfe des Herrn Dr. Hein gegen den Antrag des Herrn Grafen Szecsén nicht aus dem Antrage selbst entwickelt werden können. Dagegen müßte ich mich ausdrücklich gegen den Antrag des Herrn Dr. Hein erklären: „die Bitte zu stellen, es möge kein anderes Gesetz erlassen werden, als das, welches durch den Reichsrath vorbehalten ist;" ein Antrag, der in diesem Augenblicke durchaus nicht gerechtfertigt wäre und gar nicht mit der heutigen Frage zusammenhängt. Ich kann mich dennoch nur nochmals dahin aussprechen, daß ich mit vollem Herzen dem Antrage des Hrn. Grafen Szécsen beistimme.

„Ich glaube wenigstens hoffen zu dürfen, daß mir der Vorwurf nicht gemacht werden wird, in einen Widerspruch zu gerathen, wenn ich mich auf denselben Standpunkt stelle, welchen ich in der Sitzung vom 8. d. angenommen habe, und erlaube mir, hier noch an die Worte eines Dichters aus der guten alten Zeit zu erinnern: „Wenn du weißt, daß ein Freund eine wunde Stelle im Herzen hat, so tupfe nicht mit dem Finger daran."

„Ich glaube, wir alle kennen die Wunden, aber wir sollen nicht daran rühren, sondern nur dann Hand anlegen, wenn wir den Balsam der Heilung auflegen wollen. Das möge dann geschehen, wenn wir auf die eigentliche Hauptaufgabe, an die Schlußdebatte über die Budgetvorlagen gehen, und ich bin ferner der Meinung, daß, wenn wir diesem Geiste der Verständigung und Versöhnung, welcher in den Meisten von uns lebt, auch wirklich treu bleiben wollen, wir jetzt die Debatte über den Gegenstand, der uns bisher beschäftigte, schließen sollen. Dies ist meine Ansicht."

Der a. o. Reichsrath Dr. Hein verwahrte sich gegen die von dem Hrn. Grafen Clam seinem Antrage gegebenen Auslegung, indem er diesen Antrag nochmals dahin formulirte, es möge an die Stelle des Herrn Grafen Bárkoczy ein 7. Mitglied ins Komité gewählt und dabei beschlossen werden, daß, wenn künftig Mitglieder austreten sollten, insolange keine neue oder Ersatzwahl stattfinde, bis die Zahl der Mitglieder des Komité's unter fünf herabgesunken sei. Der Redner spricht die Ansicht aus, daß durch die von dem Grafen Szécsen angeregte Biite, dem Reichsrathe keine ferneren Gesetzesvorlagen bis zur Erledigung der Budgetfrage zukommen zu lassen, der legale Boden verlassen, und den Rechten Sr. Apostol. Maj. nahegetreten würde, daß ferner hierin eine unnöthige Aenderung der Geschäftsordnung läge, da der verstärkte Reichsrath ohnehin in der Lage sei, die ihm minder dringlich erscheinenden Gesetzesvorlagen späteren Berathungen vorzubehalten und hierdurch seine Autonomie zu wahren. Entschieden müsse sich der Redner gegen den Antrag des Freiherrn v. Salvotti erklären und auf den früheren reichsräthlichen Beschluß hinweisen nach welchem das Komité ohne Instruktion gewählt wurde. Bei diesem Beschlusse müsse es auch bleiben. Das Komité habe in seiner Berathung die zur Sprache gebrachten Vorfragen erst dann vollständig beantworten zu können geglaubt, wenn die Lesung des Gesetzentwurfes im Komité vorgenommen worden sein würde. Hiezu sei es aber noch nicht gekommen und man sei bei der vorläufigen Erörterung der Vorfragen stehen geblieben. Allerdings könnten einzelne Bestimmungen des Entwurfes auf gewisse Länder nicht anwendbar erscheinen und der Begutachtung der Landesvertretungen empfohlen werden; auch würden wohl in den Durchführungs-Verordnungen sehr wesentliche Verschiedenheiten stattfinden müssen; vom Uebel aber wäre es, alle diese Vorfragen so glattweg nach allgemeinen Prinzipien zu entscheiden, wie es Freiherr von Salvotti wolle. Man würde damit gewisse einem allgemeinen Gesetze nothwendig anklebende Umrisse, welche durchaus nicht zum Ruin des Wohlstandes in den verschiedenen Theilen der Monarchie führen, unmöglich machen und sofort lauter Spezialgesetze geben. Ob dies der Einheit des Reiches zuträglich wäre, stelle der Redner der Erwägung des Reichsrathes anheim. Nach seiner Ueberzeugung sei dies nicht der Fall. Das Grundbuchsgesetz könne gewisse allgemein nothwendige Bestimmungen enthalten, die selbst in jenen Theilen des Reiches, wo die Gütertheilung bis in die kleinsten Maße besteht, anwendbar seien. Bei der Einführung desselben könne aber allerdings auf die einzelnen Verhältnisse besondere Rücksicht genommen werden und der Redner wolle deßhalb den Mitgliedern des Komité's die volle Freiheit wahren, erst das Gesetz vollständig zu lesen und durchzustudiren, ehe es sich auch nur über diese Vorfragen entscheiden könne.

Der a. o. Reichsrath Graf Szécsen hob hierauf hervor, daß sein Antrag nicht dahin gehe, dem Komité eine Instruction zu ertheilen, oder der Regierung gegenüber eine Bitte zu stellen, sondern einfach eine motivirte Tagesordnung oder einen motivirten Beschluß bezüglich der vorzunehmenden Ergänzungswahl bezwecke.

Der a. o. Reichsrath Graf Hartig erachtete, daß die Versammlung sich nicht klar gemacht habe, was der Entwurf der Grundbuchsordnung beabsichtige. Er glaubte diese Absicht des Gesetzentwurfes darin zu finden, daß, wenn in Ländern, wo keine Grundbücher bestehen, oder wo dieselben mangelhaft sind, ein neues Grundbuch eingeführt werden soll, dies nach allgemeinen Prinzipien zu geschehen hätte, um die allzu großen Verschiedenheiten nach Thunlichkeit zu vermeiden. Es sei auch nicht die Absicht der Regierung, die Einführung der Grundbücher überall sogleich vorzunehmen, indem im Entwurf der Zeitpunct der Ausführung in den verschiedenen Kronländern ausdrücklich einer weiteren Bestimmung vorbehalten sei. Obgleich der Redner schon einmal erklärt habe, nicht für die Einförmigkeit stimmen zu können, so scheine ihm doch die Feststellung solcher allgemeiner Grundsätze über das Grundbuchswesen wünschenswerth, und nachdem mit den Debatten über die Grundbücher bereits so viele Zeit zugebracht worden sei, dürfte es angemessen sein, wenn das Komité in die Würdigung der allgemeinen Grundsätze, aus denen das Grundbuchspatent sich entwickelte, einginge, ohne deßhalb eine spezielle Erörterung jedes einzelnen Paragraphen vorzunehmen. Sollte das Komité diese Grundsätze für geeignet finden und deren Annahme vorschlagen, so würde der Gesetzentwurf eine Richtschnur sein, nach welcher dann in den verschiedenen Kronländern je nach Bedarf die Reformen des Grundbuchs vorgenommen werden könnten.

Daß der Redner die Landesvertretungen hierüber zu hören wünsche, liege schon in seiner Ansicht über die Nichteinförmigkeit. Uebrigens bedauere er den aus Zartgefühl erfolgten Austritt des Grafen Bárkoczy aus dem Komité und die Länge der hierdurch herbeigeführten Debatte, indem er der Meinung sei, daß die Verschiedenheit der Ansichten Niemand hindern könne, einer berathenden Versammlung noch ferner beizuwohnen. Wäre dies der Fall, so hätten auch die in der Minorität gebliebenen Mitglieder der Budget-Kommission, so wie jene der früher bestandenen Immediat-Kommission austreten müssen. Ungeachtet der Uebereinstimmung habe aber kein Mitglied Anstand genommen, auszuharren, und wo principielle Beschlüsse mit der Ansicht des Uebereinstimmten nicht im Einklange waren, offen zu erklären, daß das bezügliche Mitglied dafür nicht stimmen könne, weil es mit dem Principe nicht einverstanden sei. Damit übrigens nicht in so einfachen Fragen neuerlich umständliche Debatten hervorgerufen werden, stimme der Redner dem Antrage bei, daß der durchl. Hr. Reichsrathspräsident sich von Sr. Majestät das Recht erbitten möge, den Abgang einzelner Komitémitglieder nach eigenem höchsten Ermessen zu ersetzen.

Der Reichsrath Freiherr v. Haimberger trat ganz dem Antrage des Reichsrathes Dr. Hein bei, indem er der Meinung war, daß, nachdem Se. Majestät den Gesetzentwurf dem verstärkten Reichsrathe zur Begutachtung zuzuweisen geruhten, dieser hiedurch gehalten sei, in die Debatte über denselben einzugehen. Die Materialien zu diesem Entwurfe seien im Justizministerium durch acht Jahre vorbereitet, der Entwurf selbst im ständigen Reichrathe umständlich berathen worden. Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Kronländern scheine nicht so groß, um die Einführung der Grundbücher gänzlich zu hindern, und er erlaube, daß diese auch ohne Einvernehmung der Landesvertretungen vorgenommen werden könne. Der Minister des Innern habe bereits vor ungefähr zwei Jahren als damaliger Landeschef in Galizien die dringende Bitte um Erlassung einer allgemeinen Grundbuchsordnung bei Sr. Majestät gestellt, und aus eigener Erfahrung in seiner Eigenschaft als vieljähriger Richter müsse der Redner erklären, daß die Zustände in jenen Ländern, wo die Grundbücher fehlen, durchaus nicht besser als in jenen seien, wo sie angeführt sind, und daß namentlich der Realkredit durch dieselben eine vorzügliche Stütze erhalte, was wohl Niemand bestreiten werde. Insbesondere kenne der Stimmführer die Verhältnisse in der Bukowina aus seinen früheren Dienstesstellungen sehr genau und könne mittheilen, das daselbst im Grundbuchswesen eine große Verwirrung geherrscht habe, dermalen aber alle Materialien vorbereitet seien, um das Grundbuchsinstitut daselbst einzuführen. Eine absolute Einheit sei übrigens in diesem Punkte nicht nothwendig, und wenn der Reichsrath sich zu dem Antrage bewogen finden sollte, das Grundbuchs-Institut in einzelnen Ländern dermalen nicht einzuführen, so werde Se. Majestät in die Lage kommen, darüber zu entscheiden. Dem Antrage, mit derlei Vorlagen zu warten, bis der Bericht des Budgets-Komité's erledigt sei, könne der Redner mit Rücksicht auf den Zeitverlust nicht zustimmen, indem er aufmerksam machen müsse, daß der verstärkte Reichsrath bereits seit drei Wochen versammelt sei, und daß die Budget-Vorlage noch Monate in Anspruch nehmen könnte. Im Grundbuchs-Komité könne immerhin die Berathung nach dem Mehrheitsbeschlusse fortgeführt werden, und dem Reichsrathe bleibe zuletzt die Entscheidung über die dort angeregten Fragen unbenommen.

Der a. o. Reichsrath Ritter v. Starowiejski-Biberstein erklärte, im Interesse des Kronlandes Galizien, welchem anzugehören er die Ehre habe, es nicht unberührt lassen zu können, das im Gegensatze zu dem von dem Herrn Justizminister ausgesprochenen Grundsatze, wonach die Grundbücher in der Sprache der Mehrheit der Einwohner geführt werden sollen, in Lemberg seit jeher und in Krakau seit einigen Jahren die Grundbücher in der Deutschen Sprache geführt werden.

Dieser Vorgang, durch welchen die Landessprache beseitigt erscheine, berühre die dortige Bevölkerung peinlich und bilde einen der Beschwerdepunkte des Landes, welches an seiner Nationalität und Sprache mit größter Vorliebe hänge.

(Schluß folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Juli. Se. k. Hoheit der Herr Herzog von Braunschweig hat am Freitag bei Ihren Majestäten in Laxenburg den Abschiedsbesuch gemacht und an der Hoftafel gespeist. Gestern ist derselbe mit dem Morgenzuge der Nordbahn nach Braunschweig abgereist und wurde von dem Ministerresidenten Freiherrn von Zedlitz bis zum Bahnhofe begleitet.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben der Muttergotteskirche am heil. Berge bei Příbram 400 fl zu widmen geruht.

Ihre kaiserl. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Hildegarde sind am 28. Juni Früh 7 Uhr mittelst Dampfschiff von Linz nach Wien abgereist. Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht hat sich am Freitag von Weilburg nach Laxenburg begeben, wo auch die Herren Erzherzoge Franz Karl, Karl Ludwig, Rainer, Wilhelm, Leopold, dann die Frauen Erzherzoginen Sophie, Hildegarde und Marie anwesend waren.

Der Landes-Generalkommandant, Herr FZM. Ritter von Benedek wird am Montag nach Ofen zurückkehren.

Der Banus, Herr FML. v. Sokscevits, wird nächste Woche zur Uebernahme seines Postens nach Agram reisen und empfängt hier bereits die Abschiedsbesuche.

Der k. k. Botschafter in Paris Fürst Metternich wird wahrscheinlich einen 14tägigen Urlaub nehmen, um seine Güter in Böhmen zu besuchen.

Der k. k. Gesandte Herr Graf Friedrich v. Thun ist am Donnerstag Abends nach Teschen abgereist und begibt sich von dort nächsten Mittwoch direct nach Petersburg.

Der schwedische Gesandte, Herr von Due, ist gestern mit mehrwöchentlichem Urlaub nach Schweden abgereist.

Vorgestern wurde im k. k. Ministerium des Aeußern eine Convention wegen Errichtung einer unterseeischen Telegraphenlinie von Ragusa über Corfu und Zante nach Alexandrien, insbesonde wegen Beitrittes der Pforte zu der dies-

fälligen englisch-österreichischen Convention vom 15. März 1859, von dem k. k. Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, dem türkischen Botschafter Fürsten Callimachi, und dem k. großbritannischen Gesandten Lord Augustus Loftus vorbehaltlich der a. h. Ratificationen unterzeichnet.

Die am 25. d. gehaltene außerordentliche Sitzung der lombardisch-venet. Central-Congregation, welche unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Statthalters Ritter v. Toggenburg stattfand, wurde mit der Vorlesung der a. h. Entschließung vom 31. v. M. und der betreffenden Ministerial-Verordnung eröffnet, wodurch der Wirkungskreis der Central-Kongregation namhaft erweitert wird. Hierauf hielt Se. Excellenz der Herr Statthalter eine Ansprache an die Deputirten, worin er die hohe Bedeutung dieser Maßregel auseinandersetzt und hervorhebt, daß durch dieselbe für die inneren Angelegenheiten des Kronlandes eine wahrhaft nationale Verwaltung gebildet sei. Der Statthalter kündigte den Deputirten zugleich an, er habe bereits angeordnet, daß alle bei der Statthalterei schwebenden Verhandlungen, wobei die Entscheidung nunmehr der Centralcongregation zusteht, derselben übergeben werden und sprach die Hoffnung aus, letztere werde den wohlwollenden Absichten Sr. Majestät in vollem Umfange entsprechen. Der Deputirte Comm. Scarella drückte im Namen der Central-Congregation den Dank für die gemachten Zugeständnisse aus, welchen Se. Excell. an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen versprach, worauf die neue Geschäftsordnung zur Mittheilung kam. Durch dieselbe werden die der Centralcongregation zustehenden Angelegenheiten in 4 Referate abgetheilt: für Gemeindesachen, Grundsteuer, Wohlthätigkeitsanstalten, Wasser- und Straßenbauten und Consortien. Nach dem Schlusse der Sitzung begab sich der Herr Statthalter mit den Deputirten in die Pfarrkirche S. Stefano, wo ein Gottesdienst gehalten wurde.

Deutschland.

Das „Fr. J." bringt einige nicht uninteressante Details zu den Aeußerlichkeiten der Zusammenkunft in Baden-Baden. Der Kaiser war am 15. Abends noch nicht lange angekommen, als er zu dem Prinzregenten sandte mit der Frage, ob demselben sein Besuch genehm sei? die Antwort des Regenten lautete, wie man uns erzählte: er werde es sich nicht nehmen lassen, zuerst seinen Besuch zu machen. Napoleon hatte mit seiner anderen Umgebung gemeinsam dinirt, aber kurz, nur etwa 20 Minuten lang. Die Unterredung fand in dem Salon des Stephanienbades statt, der, vom Garten aus gesehen, im linken kurzen Seitenflügel des Gebäudes liegt und nach vorn einen halbkreisförmigen Vorsprung hat. Hier saßen die Fürsten an einem kleineren Tische. Aus dem somit unbesetzt gebliebenen Hauptraum des Salons geht eine Thüre in ein nach hinten gelegenes kleines Gemach, das während der Anwesenheit des Kaisers dem Maréchal de Logis der Centgardes (es waren mit diesem im Ganzen fünf Mann) eingeräumt war und dessen Thür man von dieser Seite aus durch eine eingestellte Matratze gegen unberufene Lauscher verwahrt hatte. Mit den Zimmern des Mittelbaues hängt der Salon durch einen engeren Durchgang zusammen, dessen Thüren nach dem Salon und dem Mittelzimmer gleichfalls versperrt waren. Das Schlafgemach des Kaisers befand sich über dem besagten Salon. Die zwei hier zugebrachten Nächte arbeitete er bis gegen Morgens 3 Uhr. Was die von Paris mitgekommene Polizei betrifft, so nannte man uns 20 Personen als officiell angezeigt, außer welchen noch 40 incognito zugegen gewesen seien; möglich, daß letztere nach allgemeiner Annahme noch zahlreicher waren. Im Badeblatt findet man sie als „Gesellschaft von so und so viel Personen oder Gehülfen" in verschiedenen Hotels, mit theilweise sehr ungewöhnlichen Namen. Am Abend der Ankunft und am ersten Tage der Anwesenheit schien Allem nach die jedenfalls wohlorganisirte Wachsamkeit am aufmerksamsten geübt zu werden; am Sonntag glaubten wir von diesem ganzen unnöthigen Apparat wenig oder nichts mehr zu bemerken. Man hatte auch gesagt, der Kaiser habe seine eigenen Telegraphenbeamten mitgebracht, und diese hätten die Befugniß erhalten, den Telegraphen ohne Mitwirkung der badischen Telegraphisten zu benutzen. Ersteres ist richtig; es war der Direktor des k. Kabinetstelegraphen mit einigen Attaché's zugegen; der zweite aber ist irrig. Jene Beamte hatten nur die Abfassung der Depeschen zu besorgen, die im Telegraphenbureau wie alle anderen behandelt wurden. Im Zimmer des Kaisers blieb ein Telegramm der Kaiserin vom 16., Morgens 10 Uhr, liegen, das wir zu Gesicht bekamen. Wir wollen seinen Inhalt übersetzen. Es lautete: „Dem Kaiser die Kaiserin. Der Kleine befindet sich wohl. Der Zustand des Prinzen Jerome ist fortwährend sehr beunruhigend. Ich bin im Begriff nach Villegenis zu gehen." (In Villegenis wohnte Prinz Jerome, der seitdem gestorben ist).

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. v. M. wurde, wie erwähnt, der Antrag des handelspolitischen Ausschusses, bezüglich der von den acht zu Würzburg versammelten Regierungen angeregten Einheit von Maß und Gewicht, Sachverständige nach Frankfurt zu berufen, mit Mehrzahl angenommen. Wie die „D.A.Z." mittheilt, hat Preußen gegen den Ausschußantrag gestimmt, zwar nicht gegen das Wesen des Antrages, aber gegen die beschlossene Behandlungsweise sich erklärt, da einer gedeihlichen Behandlung dieses Gegenstandes durch eine Commission von Sachverständigen bestimmte Vorschläge der Regierungen vorhergehen müßten. Die beiden Angelegenheiten seien zu trennen und bezüglich des Gewichtes das Zollpfund von der geringen Anzahl von Regierungen, welche es noch nicht eingeführt, als Landesgewicht anzunehmen. Der „Schw. Merk." wiederholt die frühere Mittheilung in Betreff eines vom Erzbischof von Freiburg einzulegenden Protestes gegen die kirchlichen Regierungs-Vorlagen mit dem Zusatze, daß die sämmtlichen Landkapitel sich diesem Proteste anschließen wollen.

Frankreich.

Paris, 27. Juni. Die Uebersiedelung der sterblichen Ueberreste Napoleons I. und des Prinzen Jerome (der vorläufig auch im Invalidenhotel beigesetzt wird) in die Fürstengruft von St. Denis soll im Monat October geschehen. Erst dann wird die Galerie der „vierten Dynastie" ganz ausgebaut sein. — Wenig fehlte, so wäre die legitimistische „Gazette de France" suspendirt worden, weil sie — die Anzeige von dem Tode des Prinzen Jerome auf der dritten Seite statt auf der ersten veröffentlichte. Zur Suspendirung ist es nun zwar nicht gekommen; aber die Regierungsblätter haben Befehl erhalten, sehr entrüstet über dieses Verbrechen der Gazette zu sein. Solche Befehle behagen ganz besonders der „Patrie," die heute Abend ihr ganzes Wörterbuch von Injurien gegen das legitimistische Blatt erschöpft. — Die Freiwilligen-Revue in England ist der Gegenstand des Spottes unserer Tagespresse; aber in den maßgebenden Kreisen sieht man sich die Sache anders an, die in der That nichts Anderes ist als ein handgreiflicher Beweis von dem Mißtrauen und der Furcht Englands. Diese beiden Gefühle scheinen auch in Spanien um sich zu greifen, denn fast sämmtliche spanische Blätter deuten seit einigen Tagen auf eine „noch nicht zu definirende" Gefahr hin, welche Spanien bedrohe, und zwar von Seiten einer großen Macht. Vielleicht sehen die Spanier Gespenster; aber kennzeichnend für die Lage im Allgemeinen ist es doch, daß die Furcht vor dem Unbekannten wie der Alp auf alle Länder drückt. Und doch ist das Kaiserreich der Friede!

Im Ministerium des Auswärtigen ist man nicht ohne Besorgniß über die Antworten, die auf unsere Note in Betreff der Besetzung von Savoyen und Nizza einlaufen werden. Nach der Antwort, die Lord John Russell auf die Frage Robert Peels gegeben hat, darf man von England Nichts erwarten, und ebenso wenig von zwei anderen Großstaaten; auch Rußlands Anerkennung ist zweifelhaft. Indessen ist es der hiesigen Politik genug, daß die Thatsache eine vollendete ist. Bei einem mit Deutschland ausbrechenden Kriege ist er im Besitz der so lange angestrebten Stellungen, deren Wichtigkeit erst in einem solchen Augenblick ins rechte Licht treten wird.

Als der neapolitanische Gesandte, Commandeur de Martino, an Bord der Kriegs-Corvette „Santa" Marseille verlassen hatte, bemerkte man am Horizont ein großes Schiff, welches den Verdacht erregte, ein sicilianisches zu sein. Alsbald nahm die Corvette ihren Cours nach den hyerischen Inseln und ging dort unter dem Schutze des französischen Contre-Admirals Paris vor Anker. Das verdächtige Schiff wurde observirt, und es ergab sich schließlich, daß es ein harmloser Paketdampfer war, der eine Probefahrt machte, um seine Maschinen zu versuchen. Beruhigt setzte de Martino seine Reise fort. So erzählt die „Gazette du Midi".

Schweiz.

In der Sitzung des großen Rathes von Genf am 23. v. M. gab John Perrier folgende Erklärung ab: er hätte ein Urtheil der Niederschlagung des Prozesses vorgezogen, um das Princip, nach welchem er gehandelt, auseinanderzusetzen und auf die Insulten, welche gegen ihn geschleudert worden, zu antworten. Während seiner 76tägigen Haft sei er einmal als Spion, das andere Mal als Verräther behandelt worden und diejenigen, welche ihn hätten vertheidigen sollen, hätten geschwiegen. Auch die Sage, er wolle für diese Haft einen Schadenersatz fordern, sei reine Verleumdung. Nach einem Princip habe er gehandelt, dem er auch ferner nachhandeln werde.

Großbritannien.

London, 25. Juni. J. M. die Königin begibt sich heute nach dem Lager von Aldershott, um daselbst eine Nacht zuzubringen und morgen Revue über die Truppen zu halten. Leider regnet es heute wieder seit frühem Morgen. Nach amtlichen Ausweisen betrug die Zahl der Freiwilligen, die vorgestern im Hyde-Park von J. Maj. gemustert wurden, 18.450, wozu die Londoner Corps 13.226 Mann stellten. Die Beschreibung dieser Revue füllen in den englischen Blättern mehr Spalten, als einst die Berichte über die Schlacht von Waterloo vor 45 Jahren. Die Schotten scheinen den Vogel abgeschossen und sich durch kleidsame Tracht und soldatische Haltung am meisten ausgezeichnet zu haben.

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg ist vorgestern Abends in Buckingham Palace eingetroffen. Als Zweck der Reise des Herzogs wird die mündliche Darlegung der Vorgänge und Ergebnisse in der Fürsten-Conferenz zu Baden, welcher bekanntlich der Herzog beiwohnte, bezeichnet.

Man spricht von dem Rücktritt Gladstone's aus dem englischen Ministerium.

In der Sitzung des Oberhauses vom 28. Juni erwiderte Lord Granville auf eine desfallsige Anfrage Lord Derby's, daß die Vorschläge der Regierung betreffs der Landesvertheidigung dem Unterhause mitgetheilt werden würden. — Im Unterhause sagte Sir Robert Peel, daß er morgen über Gerüchte betreffs der Annexion Siciliens an Sardinien sprechen werde, ob Frankreich in Folge dessen neue Forderungen stelle, und welche Mittheilungen die englische Regierung Sardinien gemacht habe. Lord John Russell sagte, er werde die Depesche Thouvenel's dem Hause in nächster Woche vorlegen.

In der Sitzung des Unterhauses vom 29. v. M. erwiderte Lord Palmerston auf eine desfallsige Anfrage Sheridan's, daß die Regierung keine Nachricht über in Neapel ausgebrochene Unruhen erhalten habe. Sir Rob. Peel vertagte seine (gestern angekündigte) Interpellation betreffs Siciliens, weil Lord John Russell wegen Unwohlseins nicht anwesend war.

Die irischen Werbungen für den Papst nehmen ihren Fortgang, allwöchentlich viele Hunderte. Lord Palmerston soll wüthend sein (die „Times," wie man sich überzeugen konnte, nicht minder).

Abermals werden Stimmen in der Englischen Presse laut, die auf die äußerste Unzureichendheit der Vertheidigungsmittel des Landes hinweisen, wenn von Seiten des „treuen Alliirten" über kurz oder lang ein Besuch in London stattfinden sollte. Derselbe Regiments-Commandeur, der im vorigen Jahre (und zwar mit Recht) behauptete, daß England einer Invasion höchstens 30,000 Mann Infanterie entgegenzusetzen habe, sieht die Dinge seitdem, trotz der für die Armee bewilligten 15 Millionen Pfund, um kein Haar breit besser. Gegentheils, er bringt abermals 10,000 Mann als unvermeidlich gewordene Verstärkung für Irland, in Abzug und fährt fort: „Ich stelle einfach diese Fragen — furchtbare Fragen für den Kriegsminister, der sie am Tage der Gefahr zu beantworten haben wird — geziemt es sich daß unser gewerbfleißiges Land, das willig 15 Millionen seines sauer verdienten Geldes nicht zum Angriff, sondern behufs der Vertheidigung her giebt, nicht mehr als 20,000 Mann Infanterie zur Verfügung hat, um einen tödtlichen Stoß abzuwehren? Was helfen Schiffe, wenn wir keine Besatzungen dazu haben? Was Armstrongs-Kanonen und kostspielige Forts ohne Artilleristen? Was hilft es, Zahlen zusammen zu bringen in Blaubüchern und Parlamentsreden, wenn sich keine respectirliche Armee herausdividiren läßt? Sollen unsere Hülfsquellen verzettelt werden für nicht active Dienstleistungen und in Belohnungen für Günstlinge des Hofes? Im Frieden macht man uns ein X für ein U; sollen wir, wenn der Krieg da ist, die größte Militärmacht der Welt mit Papiergeschützen bekämpfen?" (Die Freiwilligen rechnet er für nichts.)

Italien.

Der „Köln. Ztg." wird aus Turin vom 26. v. M. geschrieben: „Der Sohn des Marquis de Villamarina, der aus Neapel hier angekommen ist, hat eine lange Unterredung mit dem Grafen Cavour gehabt. Dieselbe bezog sich zunächst auf die Angelegenheit des „Utile", doch glauben wir zu wissen, dieselbe galt nicht minder auch den Veränderungen in der Politik, zu welchen Franz II. sich entschlossen hat. Auf die jüngste Circular-Depesche von Cavour an die auswärtigen Mächte ist noch immer keine Antwort erfolgt, doch ist dabei zu bemerken, daß dieses Dokument in der Weise abgefaßt ist, daß es zu keiner bestimmten Antwort herausfordert. Es ist eine Anzeige nebst Angabe der Motive, die zur Rechtfertigung der gemachten Einverleibung angeführt werden können. Auch die Note Thouvenel's bezüglich der Einverleibung Savoyens und Nizzas ist in dieser Weise gehalten."

In der Sitzung der sardinischen Kammerverhandlung vom 27. Juni über die projektirte Anleihe von 140 Mill. Lire sprachen die Abgeordneten Varese und Stella zu Gunsten der Anleihe. Letzterer stimmt mit Cavour darin überein, daß, wenn man ein starkes Italien schaffen will, viel Geld geopfert werden müsse. Sineo sprach sein Mißtrauen über die Verwendung der 150 Millionen aus. Der Abgeordnete Mauro Macchi bemerkt: Er würde für das Anlehen stimmen, wenn er Vertrauen zum Ministerium hätte; dieses aber habe Sardinien bei Villafranca aufgehalten und es der Bollwerke Savoyen und Nizza beraubt; er behalte sich demnach vor, seinen Vorschlag der Kammer vorzulegen. Guerazzi verdammt die krummen Wege der Politik des Ministeriums und räth, Sicilien in das Königreich aufzunehmen, die neapolitanische Allianz zurückzuweisen und offen im Kriege gegen Neapel, Rom und Oesterreich aufzutreten.

In der Kammersitzung vom 28. Juni verlangte Cabella vom Ministerium Aufklärungen, ob die Anleihe zur Deckung des bestehenden Deficits oder für mögliche Eventualitäten bestimmt sei; er tadelt den Widerspruch in dem Berichte des Ministeriums gegenüber jenem der Commission, und stimmt schließlich für das Anlehen, in der Hoffnung, daß das Ministerium eine von Frankreich unabhängige energische Politik einschlagen werde. Sartorelli gibt seine Stimme dem Anlehen, in der Erwartung, die Regierung werde sich an die Spitze der gegenwärtigen Bewegung stellen.

Durch königliches Decret ist, „in Anbetracht der Nothwendigkeit, die Ausfuhr von Bausteinen auf der Mincio-Linie zu hemmen," die Ausfuhr von Bausteinen auf österreichisches Gebiet bis auf Weiteres verboten.

Das Tribunal erster Instanz in Bologna hat Monsignor Ratta wegen Ungehorsams gegen die Staatsgesetze zu dreijährigem Gefängniß und einer Geldbuße von 2000 Lire verurtheilt.

Die Bevölkerung Roms hat eine Ausfahrt des h. Vaters am Vorabende des 14. Jahrestages seiner Thronbesteigung als einen willkommenen Anlaß benützt, um Sr. Heiligkeit die Gefühle treuer Anhänglichkeit in der ausdrucksvollsten Weise kundzugeben. Alle Straßen, durch welche Se. Heiligkeit fuhr, waren dicht gedrängt voll von Gläubigen, die dem h. Vater ihre wärmsten Wünsche zuriefen. Die Mitglieder der Freiwilligen Palast-Ehrenwache (Guardia palatina di onore) haben dem h. Vater eine kostbare Tiara, die an der Universität in Rom studirenden Jünglinge einen Band Gedichte zur Feier des Jahrestages seiner Krönung und im Ausdrucke der Treue und Anhänglichkeit überreicht.

Aus Rom wird der „N.P.Z." geschrieben, daß in den Provinzen Alles zum Ausbruch der Revolution vorbereitet sei. In den Provinzen von Frosinone und Sabina hat man Fahnen angefertigt mit der Inschrift: Es lebe die Religion, Achtung gegen die Priester, Es lebe Victor Emanuel! Und in Velletri heißt das Losungswort: Es lebe die heilige Jungfrau und Garibaldi!! In Rom selbst ging das Gerücht, daß eine Proclamation in Bezug auf Reformen nächstens bevorstehe.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Juli.

* In der letzten Sitzung der wie berichtet, bereits geschlossenen Generalversammlung der Mitglieder der Landes-Feuerversicherungsgesellschaft gab die Discussion des §. 92 des nunmehr sanktionirten Statutenentwurfes zu einer interessanten Episode Anlaß. Nach demselben ernennt die Gesellschaft den H. Franz Trzecieski in Anerkennung seiner Verdienste um die Gründung derselben zum lebenslänglichen Curator mit fixer Besoldung. Bei Verlesung dieses § erhob sich der Präses, H. Leon Golaszewski und händigte jenem gemäß dem früheren Beschlusse eine auf Pergament geschriebene Adresse der Mitglieder des Inhalts ein, daß er sich durch seine 30jährigen ausdauernden Bestrebungen zur Gründung einer solidarischen Feuerversicherungsgesellschaft um das Gemeinwohl sehr verdient gemacht.

In Antwort darauf erklärte H. Trzecieski, daß er, vielmehr Mann der That als des Wortes, nicht genügenden Ausdruck den ihn in diesem wichtigen Augenblicke beseelenden Gefühlen zu geben vermöge, um beredt der Gesellschaft für eine Belohnung zu danken, welche verdiente Männer kaum nach dem Tode von ihren Landsleuten erlangen. Sie ist, bekennt er, größer als seine Verdienste, da die Institution, deren Bildung ihn beschäftigte, noch dem Lande keine Früchte getragen. Er betrachtet jene deshalb nicht als Belohnung für vollbrachtes, sondern vielmehr als eine Anerkennung seiner willenskräftigen Dienstfertigkeit für das Land und seiner durch 30 Jahre auf dasselbe Ziel unverändert gerichteten Thätigkeit. Die Erreichung dieser Auszeichnung sei ihm leicht geworden, denn in öffentlicher Erziehung mit den Pandekten vertraut, habe er zugleich in Folge der häuslichen Erziehung auf heimischem Boden, welche ihn mit Liebe zu ihr erfüllt und die ihn von den Tugenden und Fehlern der Verfahren unterrichtende Geschichte des Landes gelehrt, in sich den Grundsatz ausgebildet, den er zur Richtschnur seines ganzen Lebens zu machen sich bemüht, daß unter den jetzigen Umständen man aufbauen, nicht zerstören müsse und jeder nützliche Bau auf den Fundamenten der Vergangenheit aufzuführen sei. Deshalb habe er auch bei Gründung der Feuerversicherungsgesellschaft sich auf das historische Element stützen wollen. Niemals jedoch sei es ihm in den Sinn gekommen, von den Wohlthaten dieser Gesellschaft irgend eine soziale Klasse auszuschließen; die Landleute sind bereits zugelassen, die Städte habe er nur aus Vorsicht erst nach Verlauf eines Jahres aufgenommen wissen wollen. Seinen bisherigen Weg werde er im Leben weiter wandeln, ohne irgend welche seinen Landsleuten Nutzen bringende und seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu scheuen, sein einziger Wunsch sei die Wohlfahrt des Landes, sie zu fördern sein unausgesetztes Bestreben. Indessen ersuche er, jenen §. 92 zu streichen, da die soeben erhaltene Belohnung bereits seine Verdienste übersteige; überdies vermöge er nach gewissenhafter Erwägung seiner Kräfte den ihm durch jenen auferlegten Pflichten nicht zu genügen um als Curator in der ihm vom Statut angewiesenen Sphäre stetigen Einfluß auf das Gedeihen der Gesellschaft zu üben. Da dies jedoch, wie alle persönlichen Fragen, eine Sache delikater Natur sei, bäte er ohne Discussion zur Votirung dieses § zu schreiten, indem er gleichzeitig alle seine Freunde auffordere, seinen Antrag der Verwerfung desselben durch ihr Votum zu unterstützen.

Im Namen der Commission legt H. Paszkowski, indem auch er gegen die Discussion stimmt, der Versammlung die Motive vor, welche die Kommission zur Aufnahme dieses §. in die Statuten bewogen und jetzt die Versammlung zur Bestätigung desselben bewegen sollten, da neben der Veränderlichkeit der übrigen von den Wahlen abhängigen Verwaltungsposten, die Anheimgebung des fixen Amtes eines Curators an H. Trzecieski eine ihm gebührende Belohnung sei. Die Gesellschaft verwarf sodann den Antrag auf Weglassung des §. 92 über Wahl eines lebenslänglichen besoldeten Curators in der Person des H. Trzecieski und bestätigte denselben, worauf der neu ernannte Curator sich dem Beschlusse der General-Versammlung fügte.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Ueber die Bauten an der Westbahn berichtet die „Salzburger Ztg.": Die Eisenconstruction der Bahnbrücke über die Salzach ist vollendet, und an der Schienenlegung wird thätig gearbeitet, so daß am 1. Juli die Locomotive bereits ohne Unterbrechung von Wien bis an die baierische Grenze bei Saalbrück fahren könnte.

— Die Nordbahn-Direction macht bekannt, daß sie im Einverständnisse mit der Direction der Warschauer Eisenbahn beschlossen habe, ihren directen Frachtenverkehr vom 1. Juli l. J. angefangen auch auf die Grenzstation Szczakowa auszudehnen. Durch diese Maßnahme wird zugleich die Gelegenheit geboten, von allen Stationen der Nordbahn und den österreichischen Anschlußbahnen Frachtgüter unmittelbar nach Warschau zur Aufgabe bringen zu können.

— Der Sectionsrath Dr. Maly begiebt sich nächste Woche nach Berlin, um als Bevollmächtigter Oesterreichs gemeinschaftlich mit dem k. k. Gesandten Grafen Karolii den Verhandlungen beizuwohnen, welche behufs Anschlusses der Eisenbahnstrecken Myslowitz-Neu-Berun und Nicolai-Pleß an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn dort abgehalten werden.

— Nachrichten aus London zufolge, hat das Bankhaus Baring Brothers am 25. die Subscription auf die neue russische Anleihe von 8 Millionen Pd. St. eröffnet. Die Anleihe ist eine 4½perzentige, der Commissionscurs ist 92. Von der Londoner Börse ist die Anleihe sehr kühl aufgenommen worden. Auch die „Times" bemerkt, der russischen Anleihe werde in London keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; dieselbe wird wahrscheinlich zurückgezogen werden.

Paris, 30. Juni. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68.30. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 522. — Credit-Mob. 670. — Lombarden 500. — Oesterr. Kredit-Act. fehlt. — Consols mit 93½ gemeldet. — Matt.

London, 30. Juni. Consols 93¼. — Wechsel-Kurs auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie fehlt. — Silber fehlt.

Wochenausweis der engl. Bank: Metallvorrath: 16.552,030 Pfd. Sterl. Notenumlauf: 20.959,780 Pfd. Sterl.

Krakauer Cours am 30. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 354 verlangt, 348 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 78 verlangt, 77 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 129 verlangt, 128 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.40 verl., 10.25 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.23 verlangt, 10.13 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.98 verl., 5.90 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.8 verl., 5.98 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87¼ verlangt, 86¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 71¾ verlangt, 71 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung 79.25 verl., 78. bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 131½ verl., 130 bez.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. Juni 1860.

Angekommen die Herren Gutsbesitzer: Graf Franz Lubienski, Theodor Wilkowski, Anton Szaszkiewicz, Julian Janakowski, sämmtlich aus Polen.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Graf Vincenz Bobrowski nach Poremba. Xawery Wislocki n. Jelec.

Amtsblatt.

N. 18688. **Kundmachung.** (1861. 1-3)

Nach einer Mittheilung der königl. preußischen Regierung zu Oppeln vom 15. d. M. Z. 1539 hat dieselbe aus Anlaß des Erlöschens der Rinderpest in Galizien sich veranlaßt gefunden, die angeordneten Beschränkungen des Grenzverkehrs zwischen dem k. k. österreichischen und dem dortseitigen Landesgebiet aufzuheben und allein die gesetzliche Bestimmung aufrecht zu erhalten, wonach Rindvieh der Steppenrage zu keiner Zeit auf anderen Puncten, als auf dem mit einer Quarantaine-Anstalt versehenen Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht und dasselbe nur nach 21tägiger Quarantaine und wenn es während derselben gesund geblieben ist, weiter geführt werden darf.

Diese Nachricht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juni 1860.

N. 18460. **Kundmachung.** (1860. 1-3)

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 12. d. M. Z. 3947 hat dieselbe nach dem Erlöschen der Rinderpest in Galizien den am 12. November v. J. eingestellten Eintrieb von galizischen, für die Viehmärkte in Leipnik und Olmütz declarirten Schlachtviehheerden auf der Aerarial-Straße und zwar auf der Treibroute über Mistek wieder zu gestatten gefunden.

Diese Mittheilung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß schon vor dem Eintritte der Rinderpest, für Böhmen und Oesterreich declarirte, sowie auch das für diese beiden Kronländer auf den dortländigen Viehmärkten erkaufte Schlachtvieh wie bisher ausschließlich nur auf der Eisenbahn dahin zu befördern sei.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juni 1860.

Z. 3281. **Edict.** (1852. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala wird hiemit bekannt gemacht, es sei von Seite des k. k. Krakauer Landesgerichtes in der Executionssache des L. Haas durch Dr. Neusser gegen die Eheleute Johann und Antonia Nowak in Biala wegen 262 fl. ö. W. s. N. G. mit Bescheid vom 7. Mai d. J. Z. 6804 in die executive Feilbietung der dem Geklagten gehörigen auf 185 fl. 86 kr. ö. W. geschätzten Fahrnisse, nämlich: Haus- und Zimmereinrichtung, Kleider, Bilder, Dezimalwage, Säcke u. dgl. gewilligt, und das gefertigte Bezirksgericht um die Vornahme der Licitation ersucht worden. Es werden sonach hiezu 2 Termine nämlich: der 19. Juli und der 7. August d. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß bei der ersten Feilbietung diese Gegenstände nicht unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Kaufslustige werden mit dem Verzeichniß der Kaufsgegenstände, die nur gegen baare Bezahlung werden verkauft werden, hier einsehen können, werden eingeladen, an obigen Tagen um 9 Uhr Vormittags sich in der Wohnung der Executen einzufinden.

Biala, den 11. Juni 1860.

N. 2910. **Edict.** (1839. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, daß Rosalia Ruszel geborne Chmiel aus Wola Rafałowska sub präs. 30. Mai 1860 Z. 2910 um die Zulassung des Zeugenbeweises über den am 16. Mai 1853 in der sogenannten Fürstlichen Ziegelscheuer in Rzeszów erfolgten Tod ihres Ehegatten Andreas Ruszel aus Wola Rafałowska die Bitte gestellt hat.

Indem diesem Gesuche willfahrt wird, wird für Andreas Ruszel ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner aufgestellt, und es werden mittelst dieses Edictes alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes des Andreas Ruszel Kenntniß haben, aufgefordert, hievon binnen sechs Monaten von dem Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, davon entweder diesem Gerichte oder dem Curator Dr. Lewicki die gehörige Anzeige zu machen.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 31. Mai 1860.

N. 1564. **Kundmachung.** (1837. 1-3)

Zur Sicherstellung der Beköstigung der Kranken im Wadowicer allgemeinen öffentlichen Krankenhause, dann der Reinigung der Spitalswäsche und Abkochen der Decocte für das Verw.-J. 1861 d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis 31. October 1861, wird die Licitations-Verhandlung am 12. Juli 1860 beim hierortigen Magistrate um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Bei der diesfälligen Licitations-Verhandlung können sowohl mündliche, als auch schriftliche Anbote angenommen.

Unternehmungslustige haben demnach, versehen mit dem Vadium von 80 fl. ö. W. am obbenannten Tage in der Magistratskanzlei zu erscheinen. Die diesfälligen Licitations-Bedingnisse können während der Amtsstunden an jedem beliebigen Tage bei der hierortigen Krankenhaus-Verwaltung eingesehen werden.

Im Falle an dem obbezeichneten Licitationstermine kein günstiges Resultat erzielt werden sollte, — so wird eine zweite Licitations-Verhandlung am 19. Juli 1860 und falls auch bei dieser Niemand Ersteher bleiben sollte — eine dritte Licitation am 26. Juli 1860 unter denselben Bedingnissen abgehalten werden.

Magistrat Wadowice, am 17. Juni 1860.

N. 1407. **Kundmachung.** (1836. 2-3)

Von Seiten des Magistrates der königlichen freien Kreisstadt Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung mehrerer, an dem hierstädtischen Rathhausgebäude, nothwendig gewordenen Reparaturen und Herstellungen, dann theilweise Eindeckung des Dachstuhles mit Schindeln an demselben und Beischaffung einiger Requisiten für die hiesige Kreishaupt- und Unterrealschule eine öffentliche Licitations-Verhandlung am 14. Juli 1860 in der dasigen Magistratskanzlei stattfinden wird. Als Fiscalpreis dieser sämmtlichen Herstellungen und Reparaturen, dann Anschaffung der Requisiten wird der Betrag von 712 fl. 94 kr. ö. Währ. angenommen, von welchem herablicitirt werden wird.

Die dießfälligen Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Magistratskanzlei eingesehen werden. Unternehmungslustige werden demnach mit der Bemerkung zu dieser Licitations-Verhandlung eingeladen, daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch vorschriftsmäßig ausgefertigte schriftliche Anbote, versehen mit dem 10% Vadium bis vor dem Abschlusse der mündlichen Licitation eingebracht werden können.

Magistrat Wadowice, am 4. Juni 1860.

N. 901. **Lizitations-Ankündigung.** (1840. 1-3)

Wegen Ueberlassung der nothwendigen Herstellungen und Reparaturen im Tarnower kreisgerichtlichen Gefangenhause an einen Unternehmer wird am 23. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher Unternehmungslustige versehen mit einem 10% Vadium des Ausrufspreises pr. 312 fl. 12¼ kr. ö. W. erscheinen wollen.

Vorausmaß, Preis-Analyse und Kosten-Ueberschlag können während der Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 22. Juni 1860.

Z. 6673. **Edict.** (1854. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Bedienten der Frau Anna Lelowska geborenen Br. Pazychowska 1. Ehe Niesiołowska, als: dem Lakajen Johann N. und den übrigen Bedienten, welche zur Zeit des Todes der Fr. Anna Lelowska am 22. März 1838 im Dienste standen, oder deren Erben bekannt gegeben, daß ihre obgedachte Dienstgeberin in ihrem mündlichen Testamente am 22. Mai 1838 denselben und zwar: dem Lakajen Jan oder Johann 5 # und den übrigen Bedienten zu je 3 # im Golde zugedacht habe — und denselben zur Wahrung ihrer Rechte, der Advokat Dr. Jarocki mit Substituirung des Advokaten Dr. Kaczkowski bestellt wird.

Wovon sie mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 15. Mai 1860.

Z. 2798 civ. **Edict.** (1827. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec als Gerichte wird bekannt gemacht, es sei am 10. November 1830 Johann Hut zu Krzemienica ab intestato verstorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der nach der gesetzlichen Erbfolge als Miterbin eintretenden Eva Hut unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage zu melden, und die Erbserklärung abzugeben, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestelltem Curator Johann Künstler abgehandelt werden würde.

Mielec, am 9. December 1859.

N. 3683. **Kundmachung.** (1808. 2-3)

Zur Verpachtung der Krosnoer städtischen Propination, des Markt- und Standgeldergefälls, der Fleischbänke- und des Schlachthauses auf drei nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1860 bis dahin 1863 wird in der Krosnoer Magistrats-Kanzlei die Licitations-Verhandlung und zwar:

Für die Propination am 9. Juli.

Für das Markt- und Standgeldergefäll am 10. Juli und für die Fleischbänke und Schlachthaus am 11. Juli 1860 abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für die Propination beträgt 4198 fl. 95 kr. ö. W., für das Markt- und Standgeldergefäll 220 fl. 50 kr. ö. W., dann für die Fleischbänke und das Schlachthaus 112 fl. 33⁵⁄₁₀ kr. ö. W. jährlich.

Pachtlustige haben sich daher an den obbenannten Tagen mit dem 10% Vadium versehen, Vormittags in der Krosnoer Magistratskanzlei einzufinden, wo die näheren Licitationsbedingungen eingesehn werden können.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen werden, jedoch müssen dieselben vorschriftsmäßig ausgestellt und mit dem 10% Vadium belegt sein.

Jasło, am 8. Juni 1860.

Z. 562. präs. **Kundmachung.** (1843. 2-3)

Da Herr Official Joseph Potakowski in Folge eines vom k. k. Landesgerichts-Präsidium erhaltenen fünftägigen Urlaubs seinen Dienstort Krakau am 12. Mai 1860 verlassen hat, seitdem nicht wieder zurückgekehrt ist und der die gebetene Urlaubsverlängerung verweigernde hierämtliche Bescheid vom 28. Mai 1860 Z. 442 präs. demselben wegen unbekannten Aufenthaltes nicht zugestellt werden konnte, so wird Herr Official Joseph Potakowski in Gemäßheit des §. 79 des kais. Patents vom 3. Mai 1853 vom Amte und Gehalte hiemit suspendirt und mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, binnen 30 Tagen um so sicherer zu erscheinen, und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens auf seine Dienstesentlassung angetragen werden würde.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Krakau, am 28. Juni 1860.

N. 7055. **Ankündigung.** (1841. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Tarnów wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Fleisch-Verz.-Steuer in der Kreisstadt Tarnów sammt Vorstädten, dann den Dörfern Gumniska und Rzendzin auf Grund der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der II. Tarifsclasse auf die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów am 10. Juli 1860 eine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 40,332 fl. 7 kr. ö. W., das Vadium 10% desselben. Schriftliche Offerten sind bis zum 9. Juli 1860 bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Tarnów versiegelt zu überreichen und es können daselbst, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Tarnów die Pachtbedingnisse eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnów, am 20. Juni 1860.

N. 11013. **Kundmachung.** (1842. 3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Tabakgroßtrafik in Tarnów wird die Concurrenz-Verhandlung am 19. Juli 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów abgehalten werden.

Die schriftlichen, mit der gesetzlichen Stempelmarke versehenen, mit dem Zeugnisse der erlangten Volljährigkeit dem Moralitäts- und Vermögenszeugnisse belegten Offerte sind bis 19. Juli 1860 6 Uhr Abends bei der gedachten Finanz-Bezirks-Direction vorzulegen.

Der Verschleiß der Großtrafik betrug im V.-J. 1859
an Tabak im Gewichte 78068 Pfd. . 73066 fl. 68 kr.
an Stempelmarken . . . . 16240 fl. 35 kr.
Zusammen . . 89307 fl. 3 kr.
österr. Währ.

Die näheren Bedingnisse so wie der Erträgnißausweis sind bei der Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów, und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction einzusehen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 18. Juni 1860.

Z. 974. **Edict.** (1824. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Pilzno wird hiemit kundgemacht, daß in Folge Requisition des k. k. Kreisgerichtes Tarnów über Einschreiten des Jakob Gteisler de präs. 25. Februar 1859 Z. 2651 die executive Feilbietung der dem Hrn. Wladimir v. Bobrowski wegen der dem Einschreiter schuldigen Summe pr. 315 fl. ö. W. s. N. G. gepfändeten und geschätzten Getreidegattungen im Schätzungswerthe von 642 fl. ö. W. in der Wohnung des Hrn. Executen in Parkosz vorgenommen werden wird.

Hiezu werden zwei Feilbietungstagfahrten auf den 30. Juli und 30. August 1860 um die 9te Vormittagsstunde mit dem Bedeuten angeordnet, daß erst bei der 2ten Feilbietung unter den Schätzungswerth herabgegangen werden kann.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Pilzno, am 25. Mai 1860.

Mobiliar-Licitation.

Z. 79 A./7481. (1821. 3)

Silbergeräthe, Korallen und dergleichen zur Nachlaß-Masse des Johann Graf Parys gehörige Effecten, werden **am 12. Juli 1860** im 1. und **am 19. Juli 1860** im 2. Termine, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Landesgerichtsgebäude, im 2. Termine selbst unter dem Schätzungswerthe öffentlich verkauft werden.

Krakau, am 18. Juni 1860.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Wiener-Börse-Bericht

vom 30. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.50	66 75
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	79 40	79 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.—	70 25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.25	62.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	125 75	126.—
„ 1854 für 100 fl.	96 75	97.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	94.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.75	73 —
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	857.—	859 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	187.—	187.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	572 —	574 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1868 —	1870 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263 50	264.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	192 50	193.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128 50	129.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl (50%) Einz.	154 —	155 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	131.—	131.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	— —	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	441.—	443.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	188.—	200.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101 50	102. —
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 40	88.60

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	107.25	107.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	100.—	101.—
Esterhazy zu 40 fl. CM. „	83.50	84.—
Salm zu 40 „ „	40 —	40 50
Palffy zu 40 „ „	37 50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	39 —	39 25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	108.50	108.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	108.75	109.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	95.75	96.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.50	126.60
Paris, für 100 Franken 3½%	50.45	50 50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 6 Nkr.	6 fl. 3⁵⁄₁₀ Nkr.
Kronen	17 fl. — 50 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. — 23 „	10 fl. — 21 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 42 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	28'''89	+12'4	83	West schwach	heiter m. Wolken	Regen	+10'7	+13'0
	10	29 21	9'4	87	Nord West „	trüb	Donner u. Blitz		
2	6	29 75	10'6	81	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Montag, **Beilage zu Nr. 148 der „Krakauer Zeitung."** 2. Juli 1860.

Amtsblatt.

Z. 2853 jud. **Edict.** (1847. 2-3)

Zur Einberufung unbekannter Erben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Bielitz wird bekannt gemacht, es sei am 25. November 1859 Johann Jacksohn zu Bielitz im k. k. Schlesien mit der Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben in welcher er die Kinder nach Adam Jacksohn gewesenen Schuhmacher zu Lyk in Alt-Preußen Regierungsbezirk Brandenburg, die Kinder nach der Schwester Jette verehelicht gewesenen Gottlieb Borys Schuhmacher zu Lyk und die Kinder der Schwester Marie verehelicht gewesenen Johann Traszkowski in Czichanowitz in russisch Polen zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Hrn J. U. Dr. Raul abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Bielitz, am 23. Juni 1860.

N. 2853. **Edykt.**

Wzywający nieznajomych spadkobierców.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Bilsku oznajmia niniejszém, że dnia 25. Listopada 1859 zmarł w Bilsku w c. k. Szląsku Jan Jacksohn z pozostawieniem ostatniego swéj woli rozporządzenia, w którem dzieci po Adamie Jacksohn, byłym szewcu w Lyk w Starych Prusiech w okręgu rządowym Brandenburgskim, dzieci po siostrze swéj Jette zamężnéj z Gottliebem Borys, szewcem w Lyk, i dzieci siostry swéj Maryi zamężnéj z Janem Traszkowskim w Ciechanowicach w Królestwie Polskiem za spadkobierców wyznaczył.

Ponieważ Sądowi nie jest wiadomy pobyt tych spadkobierców, przeto niniejszém wzywają się, ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego w tymże Sądzie się stawili i deklaracyę do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya spadku ze zgłaszającymi się spadkobiercami i kuratorem dla nich w osobie p. ob. pr. Dra Raula ustanowionym pertraktowaną zostanie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Bilsko, dnia 23. Czerwca 1860.

Nr. 4152. **Kundmachung.** (1805. 2-3)

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. Mai 1860 Z. 53361—613 können vom Juni l. J. angefangen, bei den k. k. Postämtern Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einheben und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen. Für die Aufnahme und Behandlung der Sendungen mit Nachnahme werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Bei den Postämtern im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete werden solche Sendungen nur nach Orten eben dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebietes aufgenommen.
2. Sendungen mit Nachnahme müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden, dieselben können übrigens in Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen.
3. Die Nachnahme darf den Betrag von Fünfzig Gulden österreichische Währ. bei einer Sendung nicht überschreiten.
4. Der Betrag derselben muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Werthdeclaration mit den Worten: „Nachnahme . . . . . . fl. . . kr. ö. W." und zwar mit Zahlen und Buchstaben deutlich angesetzt werden.
5. Der übernehmende Postbedienstete hat den Betrag der Nachnahme in das Aufgabs-Recepisse einzustellen.
6. Für die Sendung selbst wird das nach Gattung, Werth und Gewicht entfallende Porto, für die Vermittlung der Nachnahme aber eine besondere Provision eingehoben. Diese Provision beträgt für Nachnahme bis einschließig 3 Gulden österr. Währ. fünf Neukreuzer. Für Nachnahme über 3—10 Gulden werden von jedem Gulden oder Theile eines Gulden $1^{5}/_{10}$ Neukreuzer, von 10 Gulden ab, von jedem Gulden oder Theile eines Gulden 1 Neukr. als Provision berechnet, und zwar ohne Unterschied der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung. Bruchtheile eines Kreuzers sind mit einem vollen Kreuzer einzuheben. Der hiernach zusammengestellte Tarif folgt im Nachhange.
7. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen, je nachdem die Sendung selbst frankirt, oder gegen nachträgliche Bezahlung des Porto aufgegeben wird.
8. Sendungen mit Nachnahme sind längstens binnen 14 Tagen vom Zeitpuncte des Einlangens am Bestimmungsorte an gerechnet von den Adressaten unter Berichtigung, der darauf haftenden Nachnahme und sonstigen Gebühren zu beziehen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines, die Sendung an den Aufgabsort zurückgeschickt und gleich anderen unbestellbaren Sendungen behandelt wird.
9. Ueber den erfolgten Bezug der Sendung wird von dem Postamte am Bestimmungsorte an jenes der Aufgabe die Rückmeldung gemacht. Erst wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabspostamt den Betrag der Nachnahme erfolgen. Die Auszahlung wird nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des, den Nachnahmebetrag ausweisenden Original-Aufgabs-Recepisses geleistet und auf der Rückseite des letzteren von dem Postamte angemerkt. Außerdem hat die Partei den richtigen Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahmeschein) zu bestätigen.
10. Die Nachnahmen können bei dem Aufgabspostamte nur binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden. Nach Verlauf dieser Frist hat der säumige Versender die Vergütung der Nachnahme bei der dem Postamte vorgesetzten Postdirection nachzusuchen, und es wird die Vergütung nur in dem Falle geleistet, wenn noch erhoben und sichergestellt werden kann, daß der bezügliche Nachnahmebetrag in die Postkassa wirklich eingeflossen ist.

N. 1640 civ. **Edict.** (1846. 2-3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Andrychau wird bekannt gemacht, daß am 8. Mai 1860 Johann Sikorski zu Andrychau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubrigen, widrigen Falls die Verlassenschaft für welche inzwischen Wenzel Sikora Andrychauer Bürger, als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihrer Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihren eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Andrychau, am 21. Juni 1860.

Nr. 8724. **Kundmachung.** (1838. 2-3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die mit der hierämtlichen Verfügung vom 8. Mai 1860 Z. 5941 zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Oswięcimer städtischen und der Podzamczer herrschaftlichen Propinations-Gerechtsame für die Zeit vom 1. November 1860 bis letzteu October 1863, auf den 14. Juni 1860 ausgeschriebene Licitationsverhandlung ohne Erfolg geblieben ist, zur gemeinschaftlichen Verpachtung dieser Propinations-Gerechtsame für die oberwähnte Pachtdauer am 23. Juli 1860 eine zweite, und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 9. August 1860 eine dritte öffentliche Licitationsverhandlung jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Oświęcimer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 5833 fl. 71 kr. ö. W. wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen sein werden.

Pachtlustige werden daher zu diesen Licitationsverhandlungen hiemit mit der Bemerkung eingeladen, daß während der Dauer der mündlichen Licitationsverhandlung auch] schriftliche Anbote überreicht werden dürfen, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt, und mit dem oberwähnten Vadium belegt sein müssen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Juni 1860.

L. 4152. **Obwieszczenie.**

W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 6. Maja 1860 r. do L. 53361—613 wydanego, mogą od dnia 1. Czerwca 1860 c. k. pocztamtom przesyłki za wypłatą przy doręczeniu być nadawane t. j. takie względem których instytut pocztowy bierze na siebie obowiązek, pewną przez nadawcę oznaczoną kwotę pieniężną od adresata odebrać i takową pocztamtowi w którym przesyłka nadaną została, do wypłacenia nadawcy przekazać. Co do przyjmowania takich przesyłek i dalszéj z takowemi manipulacyi, następujące oznaczają się dyrektywy:

1. Przy pocztamtach w lombardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym takie przesyłki tylko do miejsc w tymże okręgu administracyjnym leżących przyjmowane być mogą, w innych krajach koronnych jednak do wszystkich miejsc w całém Państwie z wyjątkiem onych w lomdardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym.
2. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu nadawane być muszą przy farpoczcie i mogą takowe składać się także z listów lub pism bez wartości.
3. Oznaczona wypłata przy doręczeniu, niemoże być większą nad pięćdziesiąt złr. wal. austr. przy każdéj przesyłce.
4. Kwotę wypłaty przy doręczeniu pobrać się mającéj, powinien nadawca na adresie przesyłki jakotéż na należącéj do téjże karcie frachtowéj, poniżéj deklaracyi wartości przesyłki, następującemi słowami, a to: liczbami i literami wyraźnie wypisać: „Wypłata przy doręczeniu . . . . . . złr. . . . centów wal. austr."
5. Odbierający przesyłkę urzędnik pocztowy ma kwotę wypłaty przy doręczeniu w recepis nadawcy wpisać.
6. Za samą przesyłkę pobierane będzie porto wypadające podług gatunku, wartości i wagi takowéj, zaś za pośredniczenie wypłaty przy doręczeniu, osobna prowizya. Jako prowizya oznacza się za kwotę do 3 złr., 5 centów w. a. Za wypłaty przy doręczeniu nad 3 do 10 złr. oblicza się za każdy złr. lub części takowego 1 cent jako prowizya a to bez różnicy oddalenia miejsca nadania do miejsca przeznaczenia przesyłki. Za ułamki centa, cały cent pobierany być ma. Zestawiona podług tego taryfa poniżéj następuje.
7. Prowizya albo przy nadaniu zapłaconą, albo téż adresatowi od zapłacenia przekazaną być może stósownie do tego, czyli przesyłka sama frankowana lub z przekazaniem zapłaty porta, nadaną zostaje.
8. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu, najdłużéj w dniach 14tu licząc od czasu nadejścia takowéj w miejscu przeznaczenia, za wypłatą na niéj ciążącą i innych wypadających należytości, odebrane być mają, albowiem po upływie tego czasu przesyłka do miejsca nadania zwróconą i jak inne, niemogące być doręczone przesyłki uważaną będzie.
9. W dowód doręczenia przesyłki, pocztamt oddawcy pocztamtowi nadawczemu doniesienie zrobić ma. Dopiero po nadejściu tego doniesienia, wolno pocztamtowi nadawczemu przekazaną kwotę nadawcy wypłacić. Wypłata następuje po poprzedniem awizowaniu nadawcy, do rąk okaziciela wykazującego się oryginalnym recepisem nadawcy i ma na odwrotnéj stronie recepisu ze strony pocztamtu być zanotowaną. Oprócz tego partya ma odebranie, na awizacyi (karcie wypłaty przy doręczeniu) własnoręcznie potwierdzić.
10. Wypłaty przy doręczeniu w przeciągu tylko 6ciu tygodni, od dnia nadania przesyłki licząc, przy pocztamcie nadawczym podniesione być mogą. Po upływie tego czasu opieszały nadawca o wypłatę tylko w przełożonéj pocztamtowi dyrekcyi poczt prosić może, którato wypłata w tenczas tylko nastąpi, jeżeli dojść będzie można, że wypłata przy doręczeniu rzeczywiście do kasy pocztowéj wpłynęła.

Tarif über Provision für Postnachnahmen
Taryfa na prowizyę od pocztowych wypłat przy doręczeniu

Betrag der Nachnahme / Ilość wypłaty przy doręczeniu	Provis. / prowizyi fl.	kr.	Betrag der Nachnahme / Ilość wypłaty przy doręczeniu	Provis. / prowizyi fl.	kr.	Betrag der Nachnahme / Ilość wypłaty przy doręczeniu	Provis. / prowizyi fl.	kr.	Betrag der Nachnahme / Ilość wypłaty przy doręczeniu	Provis. / prowizyi fl.	kr.
bis do 3 fl. złr.	—	5	über nad 14—15 fl. złr.	—	20	über nad 26—27 fl. złr.	—	32	über nad 38—39 fl. złr.	—	44
über nad 3—4 fl. złr.	—	6	15—16	—	21	27—28	—	33	39—40	—	45
4—5	—	8	16—17	—	22	28—29	—	34	40—41	—	46
5—6	—	9	17—18	—	23	29—30	—	35	41—42	—	47
6—7	—	11	18—19	—	24	30—31	—	36	42—43	—	48
7—8	—	12	19—20	—	25	31—32	—	37	43—44	—	49
8—9	—	14	20—21	—	26	32—33	—	38	44—45	—	50
9—10	—	15	21—22	—	27	33—34	—	39	45—46	—	51
10—11	—	16	22—23	—	28	34—35	—	40	46—47	—	52
11—12	—	17	23—24	—	29	35—36	—	41	47—48	—	53
12—13	—	18	24—25	—	30	36—37	—	42	48—49	—	54
13—14	—	19	25—26	—	31	37—38	—	43	49—50	—	55

Von der k. k. galizischen Post-Direction.
Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lemberg, am 25. Mai 1860.
Lwów, dnia 25. Maja 1860.

Z. 2440. civ. **Kundmachung.** (1820. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung des aus der durch die erste österr. Sparkasse laut Zahlungsauftrages vom 26. August 1853 Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. erübrigenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden — einst dem Alexander Pawłowski, jetzt dem Hrn. Johann Siemiączko Pawłowski gehörigen Güter Witowice górne im dritten Termine am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Als Ausrufspreis wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 15419 fl. 34 kr. ö. W. angenommen, und auch unter demselben werden diese Güter veräußert werden.
2. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß des bereits zugewiesenen Grundentlastungs-Capitals.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, als Vadium 771 fl. ö. W. im Baaren oder in galizisch-ständ. Pfandbriefen oder in Staatsobligationen nach dem in der Landeszeitung angesetzten Tagescurse jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baaren Kaufschillingshälfte zurückgestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschillingshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erlegt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, öffentlichen Gaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Leistungen aus Eigenem pünctlichen zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die restliche Kaufschillingshälfte mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Licitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.

11. Wenn der Käufer den obangeführeen Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das ökonomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hier gerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 21. Mai 1860.

N. 2440. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki na zaspokojenie resztującego kapitału 1466 złr. m. k. z przynależytościami, z sumy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez pierwszą austryacką Kasę oszczędności pod 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wygranéj publiczną przymusową licytacyę dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych, niegdyś Aleksandra Pawłowskiego, a teraz jak dom. 377 str. 214 n. 5 wł. p. Jana Siemiączko Pawłowskiego — w trzecim terminie na dniu 9. Sierpnia 1860 o godzinie 10téj zrana pod następujęcemi warunkami przedsięweźmie:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 15419 złr. 34 kr. w. a. lecz także niżéj téj ceny dobra powyższe sprzedane będą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład 771 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego albo w obligacyach Państwa, któreto papiéry według kursu ostatniego w krajowéj gazecie zamieszczonego, nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocném doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub w listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30. dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczéj i w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczem wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj na raz albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych, którzyby wypłaty przed umówionym wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, w miarę tabeli płatniczéj i albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, kt'rym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przed tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30tu dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie, od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnym uiszczeniu ceny kupna to jest, po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych intabulowany będzie — wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, któryto ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
11. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4. 6. i 7. zadosyć nieuczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 ustaw sądowych także niżéj sumy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie, i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
12. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzéć lub odpisać.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 21. Maja 1860.

N. 411. **Ogłoszenie.** (1829. 2-3)

W nocy z dnia 27. na 28. Maja t. r. popełniono u p. Adama Zubrzyckiego w kasynie kradzież następujących rzeczy:

1. Dwa suduty z kortu bronzowego grubego z podszewką jedwabną czarną, a u jednego z tychże surdutów były guziki prunelowe czarne, zaś u drugiego metalowe koloru siwego a w środku tychże guzików takiego samego koloru były orły z jedną głową, z których jeden był więcéj a drugi mniéj przechodzony.
2. Surdut kortowy koloru bronzowego z kortu lekszego jak piersze z podszewką kamlotową czarną z guzikami czarnemi prunelowemi.
3. Surdut kortowy letni koloru czarnego z drobną kratką, z podszewką czarną kamlotową i guzikami podobno czarnemi jedwabnemi.
4. Surdut letni z sukna czarnego prawie nowy z podszewką jedwabną czarną i guzikami jedwabnemi czarnemi, z kołnierzem aksamitnyn czarnym w paski.
5. Frak z sukna czarnego nowy, z podszewką jedwabną czarną w pasy z guzikami jedwabnemi czarnemi.
6. Spodnie zimowe z kortu zimowego ciężkiego koloru bronzowego w drobną kratkę.
7. Spodnie z kortu siwego lekkiego w paski z lampasami.
8. Spodnie z kortu lekkiego, koloru białawo-czarnego w kratki.
9. Dwie pary spodni z sukna czarnego już przechodzone.
10. Spodnie kortowe siwe już przechodzone.
11. Kamizelka sukienna czarna z guzikami dużemi czarnemi prunelowemi.
12. Kamizelka czarna półjedwabna z guzikami czarnemi prunelowemi, już przechodzona.
13. Kamizelka kortowa koloru siwego z guzikami białemi perłowéj macicy.
14. Kamizelka zimowa z włóczki w kratkę robiona koloru czarne z białem z guzikami siwemi perłowéj macicy.
15. Krawatek do wiązania, różnego koloru i w różnym gatunku sztuk 10.
16. Kołdra flanelkowa w kraty czerwone z białem.
17. Prześcieradeł płóciennych 2, lecz czyli znaczone niewiadomo.
18. Koszul męzkich z płótna cienkiego nowych nieznaczonych, z zakładami na piersiach z kołnierzami krótkiemi stojącemi sztuk 11.
19. 8 Koszul męzkich płóciennych już przechodzonych, bez znaków z zakładami na piersiach.
20. Koszula męzka perkalowa koloru w kółko niebieskie bez znaku z zakładami szerokiemi z przodu.
21. Koszula męzka taka sama jak pierwsza z tą różnicą, że była w cętki fioletowe.
22. Koszula taka sama jak poprzednia z cętkami niebieskiemi.
23. Koszul dwie męzkich z białéj piki w karby.
24. Koszula męzka nowa batystowa z zakładami w poprzód.
25. Gatek sztuk 11 płóciennych nowych bez znaków, na guziki zapinane z szerokiemi nogawkami z strzemiączkami pod spodem.
26. 13 Chustek do nosa cienkich płóciennych białych z prążkami białemi na około znaczone na rogach czarnym atramentem literami A. Z.
27. 6 par szkarpetek bawełnianych nowych nieznaczonych.
28. Pierścionek czyli pieczątka w kształcie pierścionka, złota z białym kwadratowym kamieniem gładkim bez grawiru.
29. Strzelba pojedynka, zupełnie prostéj roboty z kolbą drewnianą bez politury, przy któréj znajdowała się tak zwana parcianka koloru w pasy żółte bez wszelkich innych oznaków.
30. Torba myśliwska z cielęcéj skóry, w któréj w środku znajdowała się przegroda czyli 3 przedziały, a każdy przedział był coraz mniejszy, a wierzch téj torby przykrywała klapa skórzana z takiéj saméj skóry jak była torba, a na wierzchu klapy téj znajdował się włos koloru ciemno-bronzowego, zaś przy boku rzeczonéj torby znajdowały się rzemyczki przypinane na sprzączkach czarnych, a te sprzączki były umocowane, a raczéj przypinały się do kółeczek mosiężnych, a rzemyków tych było z jednéj strony torby 6 i z drugiéj 6, zatem razem 12, i torba ta była oblamowana taką samą skórą koloru czarnego po szwach i przy torbie téj znajdowała się taśma koloru zielonego z bawełny robiona, która była przymocowana z dwóch stron torby do kółek mosiężnych, a w środku téjże taśmy znajdowała się sprzączka mosiężna takiéj saméj szerokości, jak owa taśma, zaś między wierzchem a spodem téjże torby, a zatem w środku takowéj znajdował się urządzony zarękawek w środku z barana białego, a po krajach była oblamówka z futra jak uważam z Kuny zresztą innych szczegółowych odznaków przy téj torbie nieuważam.
31. Trzy ręczniki w różne desenie.
32. Dziesięć sztuk rubli rosyjskich w papierach.
33. Cztéry sztuki nowych banknotów à 10 złr.

O kradzież tę obwiniony jest zbiegły Władysław Filaczyński tenże jest wzrostu wysokiego, wysmukły, blondyn, twarzy okrągłéj, nosa ściągłego spiczastego, zarostu małego z wąsami małemi blond — i liczył lat przeszło 24.

Wzywa się o wyśledzenie zbrodniarza i rzeczy skradzionych.

Z c. k. Sądu śledczego.

Limanowy, dnia 19. Czerwca 1860.

Z. 6870. **Edict.** (1819. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der liegenden Masse nach Antonia Krumpel vel Krampel geb. Szwaabe, sodann dem Ludwig Krumpel, Stanislaus Krumpel, Heinrich Krumpel unbekannten Lebens und Aufenthaltsorts, und eventuell ihren Erben u. Rechtsnehmer und der Antonine vel Antonia Krumpel vereh. Kamieńska wohnhaft in Żarnowiec, Gouvernement Radom, Königreich Polen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Theodor Agapsowicz in Stanislawow, Alexander Schwaabe in Kamienna u. Josef Schwaabe in Pesth wegen Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums bezüglich des Gutes Kamienna und Pasierbiec Bochniaer Kreises, durch gerichtliche Versteigerung und Vertheilung des Kaufpreises s. N. G. sub präs. 18. Mai 1860 Z. 6870 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 2. August 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 29. Mai 1860.

Z. 1291 jud. **Edict.** (1850. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 6. Jänner 1827 in Zubsuche Agnes Bobak mit schriftlichen Kodizill, und am 19. April 1845 deren Ehegatte Jakob Bobak ebenfalls mit schriftlichen Kodizille verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Sohnes Sebastian Bobak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von unten gesetzten Tage an gerechnet bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Bobak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 23. Mai 1860.

N. 1291. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż dnia 6go Stycznia 1827 zmarła w Zubsuchem z kodycylem pisemnem Agneszka Bobak, a w dniu 19. Kwietnia 1845 jéj mąż Jakob Bobak także z kodycylem pisemnem.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich syna Sobestyana Bobaka, wzywa takowego ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniósł, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Janem Bobak dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 23. Maja 1860.

Z. 2268. **Kundmachung.** (1835. 2-3)

Wegen Lieferung der für die hiesige Saline im Verwaltungs-Jahre 1861 erforderlichen 65, wörtlich sechzig fünf Klaftern frischen Steinkohlen aus der Grube Jacek in Jaworzno, welche bis Ende October 1860 abzustellen sind und wovon eine Kohlenklafter nach Wienermaß mit 80″ Lange, 80″ Breite und 43″ Höhe im Salinen-Holzhofe zu Wieliczka gehörig geschlichtet aufgestellt werden muß, wird am 24. Juli d. J. bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Concurrenzverhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot", bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen zehnpercentigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka längstens bis 24. Juli l. J. Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungsbedingnissen, welche in der besagten Kanzlei einzusehen sind genau unterzieht.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 20. Juni 1860.

N. 469jud. **Edict.** (1848. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1838 im k. k. Militärspital zu Gratz Andreas Pietrzak ohne Testament gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Schwester Agnes Pietrzak unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Mathias Takuski aus Starebystre abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Czarny Dunajec, am 14. Februar 1860.

N. 469. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dniu 2go Marca 1838 zmarł w c. k. wojskowym szpitalu w Gratzu Jędrzéj Pietrzak z Czarnego Dunajcu beztestamentalnie.

Sąd nieznając pobytu jegoż siostry Agneszki Pietrzak, wzywa takową, ażeby się w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Maciejem Takuskiem z Staregobystrego dla niéj ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 14. Lutego 1860.

Z. 1280.jud. **Edict.** (1849. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1838 zu Ciche Sebastian Orszulak und im Jahre 1848 dessen Ehegattin Regina Orszulak ohne Testament verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Töchter Anna und Marianna Orszulaki nicht bekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Orszulak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 21. Mai 1860.

L. 1280. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż d. 14. Czerwca 1838 zmarł beztestamentalnie w Cichem Sobestyan Orszulak, a w roku 1848 tegoż żona Regina Orszulak.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich córek Anny i Maryanny Orszulaków, wzywa takowe, ażeby w przeciągu roku jednego zgłosiły się w tym Sądzie i swe oświadczenia do dziedzictwa wniosły, w przeciwnym razie bowiem spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się oświadczyli i z kuratorem Janem Orszulak dla nich ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 21. Maja 1860.

Z. 361. **Edict.** (1828. 2-3)

Vom Ropczycer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird kundgemacht, daß eine von den bestandenen Tarnów Kreiskasse über 100 fl. CM. als Caution aus Anlaß der Verpachtung der Pfarrtemporalien in Witkowice ausgestellte Quittung ddto. 12. September 1849 J.-Art. 247 in Verlust gerathen ist, sonach alle diejenigen welche die frägliche Quittung in den Händen haben, dürften auf eine Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tage mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen und ihnen aufgetragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, als sie sonst für nichtig gehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Ropczyce, am 24. April 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.